

25.04.13

G - K

Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wurden die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ausgeweitet, vereinfacht und verbessert. Davon waren auch Heilberufsgesetze des Bundes betroffen. Diesen wurde unter anderem jeweils eine Verordnungsermächtigung hinzugefügt, die es ermöglicht, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung und zu den Inhalten der in den jeweiligen Berufsgesetzen vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen in die dazugehörigen Approbationsordnungen und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen aufzunehmen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf macht das Bundesministerium für Gesundheit von der Verordnungsermächtigung hinsichtlich folgender Berufe Gebrauch:

- Apothekerinnen und Apotheker,
- Ärztinnen und Ärzte,
- Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Orthoptistinnen und Orthoptisten,
- technischen Assistentinnen in der Medizin und technischen Assistenten in der Medizin,

- Diätassistentinnen und Diätassistenten,
- Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseur und medizinischen Bademeister,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Podologinnen und Podologen,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

Die Verfahren zur Durchführung und zu den Inhalten der Anpassungsmaßnahmen werden jeweils in einzelnen Vorschriften geregelt. Dabei unterscheiden sich, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, die Verfahren bei der Anerkennung von Diplomen aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und ihnen gleichgestellten Ausbildungsnachweisen, soweit sich die Verordnungsermächtigung auf die Regelung dieser Verfahren erstreckt, von den Verfahren, die für sogenannte Drittstaatsdiplome vorgesehen sind.

Zudem werden die Verwaltungszusammenarbeit und das Führen der Berufsbezeichnung bei Antragstellern aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums geregelt. Zur einheitlichen Gestaltung der Verfahren werden außerdem die Fristen, die Form der zu erteilenden Bescheide sowie weitere Durchführungsbestimmungen bundeseinheitlich vorgesehen.

Damit trägt der Entwurf der Intention des Gesetzgebers bei Erlass des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen Rechnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 331/13

25.04.13

G - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von
Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung
von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 24. April 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungs-
maßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von
Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Ronald Pofalla

Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes

Vom ...

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 5 Absatz 1 und 2a der Bundes-Apothekerordnung, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert und Absatz 2a durch Artikel 31 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden sind,
- auf Grund des § 4 Absatz 1 und 6a der Bundesärzteordnung, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert und Absatz 6a durch Artikel 29 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden sind,
- auf Grund des § 8 Absatz 1 und 6 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert und Absatz 6 Satz 2 durch Artikel 34a Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden sind,
- auf Grund des § 10 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 des Hebammengesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 18 Nummer 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert, Absatz 2 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 39 Nummer 2 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert und Absatz 2 Nummer 3 durch Artikel 39 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden sind, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- auf Grund des § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 3 und 5 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, Absatz 2 Nummer 1 durch Artikel 12 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert, Absatz 2 Nummer 3 zuletzt durch Artikel 43 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert und Absatz 2 Nummer 5 durch Artikel 43 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden sind, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- auf Grund des § 5 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 3 und 5 des Ergotherapeutengesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, Absatz 2 Nummer 1 durch Artikel 14 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert, Absatz 2 Nummer 3 zuletzt durch Artikel 50 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert und Absatz 2 Nummer 5 durch Artikel 50 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden sind,
- auf Grund des § 5 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 3 und 5 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, Absatz 2 Nummer 1 durch Artikel 16 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert, Absatz 2 Nummer 3 zuletzt durch Artikel 52 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert und Absatz 2 Nummer 5 durch Ar-

tikel 52 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden sind,

- auf Grund des § 8 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 3 und 5 des Orthoptistengesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 47 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, Absatz 2 Nummer 1 durch Artikel 21 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert, Absatz 2 Nummer 3 zuletzt durch Artikel 54 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert und Absatz 2 Nummer 5 durch Artikel 54 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden sind, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- auf Grund des § 8 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 3 und 5 des MTA-Gesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 48 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, Absatz 2 Nummer 1 durch Artikel 23 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert, Absatz 2 Nummer 3 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert und Absatz 2 Nummer 5 durch Artikel 41 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden sind, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- auf Grund des § 8 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 3 und 5 des Diätassistentengesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, Absatz 2 Nummer 1 durch Artikel 25 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert, Absatz 2 Nummer 3 zuletzt durch Artikel 48 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert und Absatz 2 Nummer 5 durch Artikel 48 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden sind, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- auf Grund des § 13 Absatz 1 und 3 Nummer 1, 3 und 5 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 50 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, Absatz 3 Nummer 1 durch Artikel 27 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert, Absatz 3 Nummer 3 zuletzt durch Artikel 45 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert und Absatz 3 Nummer 5 durch Artikel 45 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden sind, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- auf Grund des § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 3 und 5 des Podologengesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 52 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, Absatz 2 Nummer 1 durch Artikel 32 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert, Absatz 2 Nummer 3 zuletzt durch Artikel 56 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert und Absatz 2 Nummer 5 durch Artikel 56 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden sind, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- auf Grund des § 8 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 3 und 5 des Krankenpflegegesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 34 Nummer 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert, Absatz 2 Nummer 1 durch Artikel 34 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert, Absatz 2 Nummer 3 zuletzt durch Artikel 35 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert und Absatz 2 Nummer 5 durch Artikel

35 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Änderung der Approbationsordnung für Apotheker

Die Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften, Erlaubnis, Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

2. Nach § 22 werden die folgenden §§ 22a bis 22e eingefügt:

„§ 22a

Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung ist an die nach § 12 Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung zuständige Behörde des Landes zu richten. Beantragt der Antragsteller erstmalig die Erteilung der Erlaubnis, hat er dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf des Apothekers sowie gegebenenfalls der Bescheinigung über die vom Antragsteller erworbene Berufserfahrung,
4. eine Erklärung, wo und in welcher Weise der Antragsteller den Apothekerberuf im Inland ausüben will,
5. soweit vorhanden, den Bescheid nach § 4 Absatz 3 Satz 2 der Bundes-Apothekerordnung und die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 22d Absatz 5,
6. die folgenden Unterlagen:
 - a) ein amtliches inländisches Führungszeugnis,

- b) die Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und belegen, dass der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergibt, oder,
 - c) wenn im Herkunftsstaat die Unterlagen nach Buchstabe b nicht ausgestellt werden, eine eidesstattliche Erklärung oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person im Herkunftsstaat oder im Inland vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat,
7. eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist; soweit sich der Wohnsitz des Antragstellers nicht im Inland befindet, kann ein entsprechender Nachweis, der im Herkunftsstaat gefordert wird, vorgelegt werden oder, wenn im Herkunftsstaat kein derartiger Nachweis gefordert wird, eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung,
8. soweit vorhanden, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang der Antragsteller über die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.

Die Nachweise nach Satz 2 Nummer 6 und 7 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Beantragt der Antragsteller die Verlängerung der Erlaubnis, hat er dem Antrag die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, sowie ein amtliches inländisches Führungszeugnis und eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen, beizufügen. Haben die zuständigen Behörden berechnigte Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität dieser Bescheinigungen und Nachweise verlangen. § 20 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Über den Antrag ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen.

(3) Die zuständige Behörde hat den Ausbildungsstand des Antragstellers einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zu berücksichtigen und prüft auf dieser Grundlage seine fachliche Eignung für die beabsichtigte pharmazeutische Tätigkeit. Soweit der Antragsteller bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt hat, zieht die zuständige Behörde die Feststellungen des Bescheides nach § 4 Absatz 2 Satz 8 der Bundes-Apothekerordnung und, soweit vorhanden, die Niederschrift der staatlichen Kenntnisprüfung nach § 22d Absatz 5 bei. Ein bereits begonnenes oder noch nicht nach § 4 Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung mit einer Anerkennung abgeschlossenes Approbationsverfahren steht der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

(4) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des nach Absatz 3 bewerteten Ausbildungsstandes des Antragstellers, seiner Kenntnisse der deutschen Sprache und seiner gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesund-

heit auszuschließen. Wenn die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis ist ebenfalls zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Bundes-Apothekerordnung nicht vorliegen.

(5) Die Erlaubnis kann bei ihrer erstmaligen Erteilung nur dann auf weniger als zwei Jahre befristet werden, wenn im Einzelfall die mit der Erlaubnis versehenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen oder die vom Antragsteller beabsichtigte Berufstätigkeit dies erfordern.

(6) Soweit die Geltung der Erlaubnis auf ein Land beschränkt wird und die Tätigkeit einen Einsatz in mehr als einem Land erfordert, hat die zuständige Behörde die Erlaubnis mit dem Hinweis zu versehen, in welchen anderen Ländern die Erlaubnis gilt.

(7) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs wird nach dem Muster der Anlage 17 zu dieser Verordnung ausgestellt.

§ 22b

Erlaubnis nach § 11 Absatz 1a der Bundes-Apothekerordnung

(1) Der Antrag auf Erteilung zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 Absatz 1a der Bundes-Apothekerordnung ist an die nach § 12 Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung zuständige Behörde des Landes zu richten. Beantragt der Antragsteller erstmals die Erteilung der Erlaubnis, hat er dem Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die Unterlagen, die in § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 und 3 bis 7 der Bundes-Apothekerordnung genannt sind und
2. eine Erklärung, wo und in welcher Weise der Antragsteller den Apothekerberuf im Inland ausüben will und inwiefern sich hieraus ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis ergibt.

Die Nachweise nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Bundes-Apothekerordnung dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Beantragt der Antragsteller die Verlängerung der Erlaubnis, hat er dem Antrag die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, und die Unterlagen nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Bundes-Apothekerordnung, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen, beizufügen. Haben die zuständigen Behörden berechnigte Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität sowie eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in Artikel 44 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, verlangt werden. § 20 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ein besonderes Interesse im Sinne von § 11 Absatz 1a der Bundes-Apothekerordnung liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller

1. die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 der Bundes-Apothekerordnung erfüllt und § 11a der Bundes-Apothekerordnung nicht angewendet werden kann, oder

2. die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 angestrebte pharmazeutische Tätigkeit ausüben kann, obwohl er die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 5 der Bundes-Apothekerordnung nicht erfüllt.

(3) Erfüllt der Antragsteller nicht die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bundes-Apothekerordnung und fällt der Antragsteller nicht unter § 4 Absatz 1a oder § 4 Absatz 1d der Bundes-Apothekerordnung, gilt § 22a Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des nach Absatz 3 bewerteten Kenntnisstandes des Antragstellers, seiner Kenntnisse der deutschen Sprache und seiner gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. § 22a Absatz 2, Absatz 4 Satz 2 und 3, Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 22c

Eignungsprüfung nach § 4 Absatz 2 Satz 7 der Bundes-Apothekerordnung

(1) Die Eignungsprüfung nach § 4 Absatz 2 Satz 7 der Bundes-Apothekerordnung bezieht sich auf die Fächer einschließlich der Querschnittsbereiche, in denen die zuständige Behörde wesentliche Unterschiede nach § 4 Absatz 2 Satz 8 der Bundes-Apothekerordnung festgestellt hat. In der Eignungsprüfung hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in diesen Fächern einschließlich der Querschnittsbereiche über die Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der apothekerlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlich sind.

(2) Die Eignungsprüfung ist eine mündliche Prüfung, die an einem Tag stattfindet. Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Soweit es die zu prüfenden Fächer zulassen, können bis zu vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Sie dauert für jeden Antragsteller mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

(3) Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfungen nach § 12 Absatz 1 Satz 3 nutzen. Die nach § 12 Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung zuständige Behörde des Landes stellt dem Antragsteller die Ladung zur Eignungsprüfung spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu. § 13 gilt entsprechend.

(4) Die Eignungsprüfung wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt. Die Prüfungskommission wird von der nach § 12 Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörde des Landes bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreter werden Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Stattdessen können als Mitglieder der Prüfungskommission auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende Apotheker bestellt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und muss auch selbst prüfen. § 11 Absatz 3, 5 Satz 1 und Absatz 6 sowie § 14 gelten entsprechend.

(5) Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfungskommission die Leistungen in den in Absatz 1 genannten Fächern jeweils als bestanden bewertet. Das Bestehen der Prüfung setzt mindestens voraus, dass die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Eignungsprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten. Sie kann in jedem Fach jeweils zweimal wiederholt werden. Über den Verlauf der Prüfung jedes Antragstellers ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 18 zu dieser Verordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Niederschrift der nach § 12 Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörde des Landes zu.

§ 22d

Kenntnisprüfung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 der Bundes-Apothekerordnung

(1) Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf die Fächer Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker sowie auf eines der Fächer, in denen die zuständige Behörde wesentliche Unterschiede nach § 4 Absatz 2 Satz 8 der Bundes-Apothekerordnung festgestellt hat und das von der der nach § 12 Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörde des Landes festgelegt wird. In der Prüfung hat der Antragsteller zu zeigen, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der apothekerlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlich sind.

(2) Die Kenntnisprüfung ist eine mündliche Prüfung, die an einem Tag stattfindet. Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Soweit es die zu prüfenden Fächer zulassen, können bis zu vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Sie dauert für jeden Antragsteller mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

(3) Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfungen nach § 12 Absatz 1 Satz 3 nutzen. Die nach § 12 Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung zuständige Behörde des Landes stellt dem Antragsteller die Ladung zur Kenntnisprüfung spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu. § 13 gilt entsprechend.

(4) Die Kenntnisprüfung wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt. Die Prüfungskommission wird von der nach § 12 Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörde des Landes bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreter werden Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Stattdessen können als Mitglieder der Prüfungskommission auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende Apotheker bestellt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und muss selbst prüfen. § 11 Absatz 3, 5 Satz 1 und Absatz 6 sowie § 14 gelten entsprechend.

(5) Die Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfungskommission in einer Gesamtbetrachtung die Leistungen in den in Absatz 1 genannten Fächern als bestanden bewertet. Das Bestehen der Prüfung setzt mindestens voraus, dass die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten. Sie kann zweimal wiederholt werden. Über den Verlauf der Prüfung jedes Antragstellers ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 zu dieser Verordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe

sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Niederschrift der nach § 12 Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörde des Landes zu.

§ 22e

Bescheid nach § 4 Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 2 der Bundes-Apothekerordnung

Der Bescheid nach § 4 Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 2 der Bundes-Apothekerordnung enthält folgende Angaben:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellerinnen und Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die Fächer einschließlich der Querschnittsbereiche, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
 3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass der Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Apothekerberufs notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
 4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis als Apotheker erworben hat.“
3. Die folgenden Anlagen 17 bis 19 werden angefügt:

„Anlage 17
(zu § 22a Absatz 7)

Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 1a der Bundes-Apothekerordnung

Herrn/Frau.....
(Vorname, Familienname – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am.....in.....

wird gemäß § 11 Absatz 1/1a der Bundes-Apothekerordnung die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs in/an.....

für die Zeit vom.....bis.....widerruflich erteilt.

Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

.....
.....
.....

Die Erlaubnis umfasst zudem die Tätigkeit im Land/in den Ländern.../bundesweite Tätigkeit*) als.....

Siegel

.....,den.....
.....

(Unterschrift)

^{*)} Nicht zutreffendes streichen

Anlage 18
(zu § 22c Absatz 6)

Niederschrift über die staatliche Eignungsprüfung nach § 22c der Approbationsordnung
für Apotheker

Herr/Frau.....

geboren am.....in.....

ist amin.....geprüft worden.

Beginn und Ende der Einzel-/Gruppenprüfung:.....

Er/Sie hat die staatliche Eignungsprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe:.....
.....

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 22 c Absatz 4 der Approbationsordnung für
Apotheker:

Als Vorsitzende(r).....

Als weitere Mitglieder
.....
.....
.....

Gegenstand der Prüfung:.....
.....
(Inhalt und Prüfungsablauf sind stichwortartig wiederzugeben.)

Sonstige Bemerkungen:

.....,den.....

.....
.....
.....
.....

(Unterschrift/en des weiteren
Mitglieds/der weiteren Mitglieder
der Prüfungskommission)

(Unterschrift des/der Vorsitzenden
der Prüfungskommission)

Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 22d der Approbationsordnung
für Apotheker

Herr/Frau.....

geboren am.....in.....

ist am.....in.....geprüft worden.

Beginn und Ende der Einzel-/Gruppenprüfung:.....

Er/Sie hat die staatliche Kenntnisprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe:.....

.....
.....

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 22d Absatz 3 der Approbationsordnung für
Apotheker:

Als Vorsitzende(r).....

Als weitere Mitglieder

.....
.....
.....
.....

Gegenstand der Prüfung:.....

(Inhalt und Prüfungsablauf sind stichwortartig wiederzugeben.)

Sonstige Bemerkungen:.....

.....

.....,den.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift/en des weiteren (Unterschrift des/der Vorsitzenden der
Prüfungskommission)

Mitglieds/der weiteren Mitglieder
der Prüfungskommission)“.

Artikel 2

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Januar 2013 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „daneben“ durch das Wort „stattdessen“ ersetzt.
2. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Die Erlaubnis“.

3. Nach der Überschrift des Vierten Abschnitts werden die folgenden §§ 34 bis 35a eingefügt:

„§ 34

Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 der Bundesärzteordnung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Absatz 1 der Bundesärzteordnung ist an die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde des Landes zu richten. Beantragt der Antragsteller erstmalig die Erteilung der Erlaubnis, hat er dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf sowie gegebenenfalls der Bescheinigung über die vom Antragsteller erworbene Berufserfahrung,
4. wenn die Erlaubnis aus Gründen der ärztlichen Versorgung nach § 10 Absatz 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung erteilt werden soll, eine amtlich beglaubigte Kopie
 - a) der Anerkennungsurkunde über die bestandene fachärztliche Weiterbildung oder
 - b) der Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen fachärztlichen Weiterbildung,
5. eine Erklärung, wo und in welcher Weise der Antragsteller den ärztlichen Beruf im Inland ausüben will,
6. soweit vorhanden, den Bescheid nach § 3 Absatz 2 Satz 8 der Bundesärzteordnung und die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 37 Absatz 7,

7. die folgenden Unterlagen:
 - a) ein amtliches inländisches Führungszeugnis,
 - b) die Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und belegen, dass der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt, oder,
 - c) wenn im Herkunftsstaat die Unterlagen nach Buchstabe b nicht ausgestellt werden, eine eidesstattliche Erklärung oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person im Herkunftsstaat oder im Inland vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat,
8. eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist; soweit sich der Wohnsitz des Antragstellers nicht im Inland befindet, kann ein entsprechender Nachweis, der im Herkunftsstaat gefordert wird, vorgelegt werden oder, wenn im Herkunftsstaat kein derartiger Nachweis gefordert wird, eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung,
9. soweit vorhanden, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang der Antragsteller über die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.

Die Nachweise nach Satz 2 Nummer 7 und 8 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Beantragt der Antragsteller die Verlängerung der Erlaubnis hat er dem Antrag die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, sowie ein amtliches inländisches Führungszeugnis und eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen, beizufügen. Haben die zuständigen Behörden berechnete Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität verlangen. § 39 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Über den Antrag ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragsingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen.

(3) Die zuständige Behörde hat den Ausbildungsstand des Antragstellers einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zu berücksichtigen und prüft auf dieser Grundlage seine fachliche Eignung für die beabsichtigte ärztliche Tätigkeit. Soweit der Antragsteller bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt hat, zieht die zuständige Behörde die Feststellungen des Bescheides nach § 3 Absatz 2 Satz 8 der Bundesärzteordnung und, soweit vorhanden, die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 37 Absatz 7 bei. Ein bereits begonnenes oder noch nicht nach § 3 Absatz 3 der Bundesärzteordnung mit einer Anerkennung abgeschlossenes Approbationsverfahren steht der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

(4) Der gleichwertige Ausbildungsstand in einem Gebiet im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung ist nachgewiesen, wenn der Antragsteller die fachärztli-

che Weiterbildung auf diesem Gebiet im Inland abgeschlossen hat oder seine im Ausland abgeschlossene fachärztliche Weiterbildung im Inland anerkannt worden ist.

(5) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des nach Absatz 3 oder Absatz 4 bewerteten Ausbildungsstandes des Antragstellers, seiner Kenntnisse der deutschen Sprache und seiner gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Wenn die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis ist ebenfalls zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Bundesärzteordnung nicht vorliegen.

(6) Die Erlaubnis kann bei ihrer erstmaligen Erteilung nur auf weniger als zwei Jahre befristet werden, wenn im Einzelfall die mit der Erlaubnis versehenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen oder die vom Antragsteller beabsichtigte Berufstätigkeit dies erfordern.

(7) Soweit die Geltung der Erlaubnis auf ein Land beschränkt wird und die Tätigkeit einen Einsatz in mehr als einem Land erfordert, hat die zuständige Behörde die Erlaubnis mit dem Hinweis zu versehen, in welchen anderen Ländern die Erlaubnis gilt.

(8) Die Erlaubnis wird nach dem Muster der Anlage 16 zu dieser Verordnung ausgestellt.

§ 35

Erlaubnis nach § 10 Absatz 1a der Bundesärzteordnung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Absatz 1a der Bundesärzteordnung ist an die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde des Landes zu richten. Beantragt der Antragsteller erstmals die Erteilung der Erlaubnis, hat er dem Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die Unterlagen, die in § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 und 3 bis 7 der Bundesärzteordnung genannt sind, und
2. eine Erklärung, wo und in welcher Weise er den ärztlichen Beruf im Inland ausüben will und inwiefern sich hieraus ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis ergibt.

Die Nachweise nach § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Bundesärzteordnung dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Beantragt der Antragsteller die Verlängerung der Erlaubnis, hat er dem Antrag die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, und die Unterlagen nach § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Bundesärzteordnung, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen, beizufügen. Haben die zuständigen Behörden berechnigte Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität sowie eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012) geändert worden ist, verlangt werden. § 39 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ein besonderes Interesse im Sinne des § 10 Absatz 1a der Bundesärzteordnung liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller

1. die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 oder 2 der Bundesärzteordnung erfüllt und § 10b der Bundesärzteordnung nicht angewendet werden kann, oder
2. die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 angestrebte ärztliche Tätigkeit ausüben kann, obwohl er die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 5 der Bundesärzteordnung nicht erfüllt.

(3) Erfüllt der Antragsteller nicht die Voraussetzung des § 3 Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 der Bundesärzteordnung und fällt der Antragsteller nicht unter § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4 oder Satz 6 oder § 14b der Bundesärzteordnung, gilt § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des nach Absatz 3 bewerteten Ausbildungsstandes des Antragstellers, seiner Kenntnisse der deutschen Sprache und seiner gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. § 34 Absatz 2, Absatz 5 Satz 2 und 3, Absatz 6 bis 8 gilt entsprechend.

§ 35a

Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 der Bundesärzteordnung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Absatz 5 der Bundesärzteordnung ist an die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde des Landes zu richten. Der Antragsteller hat dem Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die in § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 1a, 3, 4, 5 und 7 der Bundesärzteordnung genannten Unterlagen,
2. das Zeugnis über den Abschluss des Hochschulstudiums,
3. eine Darstellung, welche weiteren Ausbildungsabschnitte an welchen Ausbildungsstätten absolviert werden sollen,
4. Nachweise über die Erforderlichkeit dieser Tätigkeiten nach ausländischem Ausbildungsrecht,
5. Nachweis der für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
6. eine Bescheinigung des bisherigen Studienlandes, dass der Antragsteller auf Grund der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung im Studienland die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat,
7. eine Bescheinigung des bisherigen Studienlandes, dass die mit der Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss der ärztlichen Ausbildung absolvierte ärztliche Tätigkeit für den Ausbildungsabschluss anerkannt oder die Durchführung der nach ausländischem Ausbildungsrecht erforderlichen Abschlussprüfung ermöglichen wird.

Die Nachweise nach § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Bundesärzteordnung dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Haben die zuständigen Behörden

berechtigte Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität sowie eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden. § 39 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um angesichts der Ausbildungssituation eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Wenn eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis ist ebenfalls zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 oder Nummer 5 der Bundesärzteordnung nicht vorliegen. § 34 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis wird nach dem Muster der Anlage 17 zu dieser Verordnung ausgestellt.“

4. Nach der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die folgenden §§ 36 bis 38 eingefügt:

„§ 36

Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 7 der Bundesärzteordnung

(1) Die Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 7 der Bundesärzteordnung bezieht sich auf die Fächer einschließlich der Querschnittsbereiche, in denen die zuständige Behörde wesentliche Unterschiede nach § 3 Absatz 2 Satz 8 der Bundesärzteordnung festgestellt hat. In der Eignungsprüfung hat der Antragsteller an praktischen Aufgaben nachzuweisen, dass er in diesen Fächern einschließlich der Querschnittsbereiche über die Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind.

(2) Die Eignungsprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung, die an einem Tag stattfindet. Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Soweit es die zu prüfenden Fächer zulassen, können bis zu drei Antragstellende gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Sie dauert für jeden Antragsteller mindestens 30, höchstens 90 Minuten.

(3) Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 nutzen. Die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde des Landes stellt dem Antragsteller die Ladung zur Eignungsprüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu. §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

(4) Die Eignungsprüfung wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt. Die Prüfungskommission wird von der nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständigen Behörde des Landes bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreter werden Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Stattdessen können als Mitglieder der Prüfungskommission auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende Fachärzte bestellt werden. Der Vorsitzende der Prü-

fungskommission leitet die Prüfung und muss selbst prüfen. § 15 Absatz 3, 5 Satz 1 und Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfungskommission hat dem Antragsteller vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten mit Bezug zu den in Absatz 1 genannten Fächern einschließlich der Querschnittsbereiche zur Anamneseerhebung und Untersuchung unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission zuzuweisen. Der Antragsteller hat über jeden Patienten einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen.

(6) Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfungskommission die Patientenvorstellung und die Leistungen in den in Absatz 1 genannten Fächern einschließlich der Querschnittsbereiche jeweils als bestanden bewertet. Das Bestehen der Prüfung setzt mindestens voraus, dass die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. § 15 Absatz 9 gilt entsprechend.

(7) Die Eignungsprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten. Sie kann in jedem Fach einschließlich der Querschnittsbereiche jeweils zweimal wiederholt werden. Über den Verlauf der Prüfung jedes Antragstellers ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 18 zu dieser Verordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Niederschrift der nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständigen Behörde des Landes zu.

§ 37

Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung

(1) Die Prüfung bezieht sich auf die Fächer Innere Medizin und Chirurgie. Die Fragestellungen sollen ergänzend folgende Aspekte berücksichtigen Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung. Zusätzlich kann die zuständige Behörde in dem Bescheid nach § 3 Absatz 2 Satz 8 der Bundesärzteordnung ein Fach oder einen Querschnittsbereich als prüfungsrelevant festlegen, in dem sie wesentliche Unterschiede festgestellt hat und das oder der von den in Satz 1 und 2 aufgeführten Prüfungsthemen nicht umfasst ist. Die Prüfung erstreckt sich dann zusätzlich auch auf dieses Fach oder diesen Querschnittsbereich. Die Fragestellungen sind zunächst auf die Patientenvorstellung zu beziehen. Dann sind dem Antragsteller fächerübergreifend weitere praktische Aufgaben mit Schwerpunkt auf den für den ärztlichen Beruf wichtigsten Krankheitsbildern und Gesundheitsstörungen zu stellen. In der Prüfung hat der Antragsteller fallbezogen zu zeigen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind.

(2) Die Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung, die an einem Tag stattfindet. Sie dauert bei maximal vier Antragstellern für jeden Antragsteller mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

(3) Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 nutzen. Die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde des Landes stellt dem Antragsteller die La-

derung zur Kenntnisprüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu. §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

(4) Die Kenntnisprüfung wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt. Die Prüfungskommission wird von der nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständigen Behörde des Landes bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreter werden Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Stattdessen können als Mitglieder der Prüfungskommission auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende Fachärzte bestellt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und muss selbst prüfen. § 15 Absatz 3, 5 Satz 1 und Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfungskommission hat dem Antragsteller vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten mit Bezug zu den in Absatz 1 genannten Fächern und Querschnittsbereichen sowie versorgungsrelevanten Erkrankungen zur Anamneseerhebung und Untersuchung unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission zuzuweisen. Der Antragsteller hat über den Patienten einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen.

(6) Die Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfungskommission in einer Gesamtbetrachtung die Patientenvorstellung nach Absatz 5 und die Leistungen in den in Absatz 1 genannten Fächern und Querschnittsbereichen als bestanden bewertet. Das Bestehen der Prüfung setzt mindestens voraus, dass die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. § 15 Absatz 9 gilt entsprechend.

(7) Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten. Sie kann zweimal wiederholt werden. Über den Verlauf der Prüfung jedes Antragstellers ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 zu dieser Verordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Niederschrift der nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständigen Behörde des Landes zu.

§ 38

Bescheid nach § 3 Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung

Der Bescheid nach § 3 Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung enthält folgende Angaben:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Fächer einschließlich der Querschnittsbereiche, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, dabei ist auch anzugeben, welche Fächer oder Querschnittsbereiche für die Prüfung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 relevant sind,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass der Antragsteller nicht in ausreichender Form über

die in Deutschland zur Ausübung des ärztlichen Berufs notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, und

- 4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die der Antragsteller im Rahmen seiner ärztlichen Berufspraxis erworben hat.“

- 5. Die folgenden Anlagen 16 bis 19 werden angefügt:

„Anlage 16
(zu § 34 Absatz 8)

Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 1a der Bundesärzteordnung

Herrn/Frau
(Vorname, Familienname - ggf. abweichender Geburtsname)
geboren am in

wird gemäß § 10 Absatz 1/1a der Bundesärzteordnung die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in/an

für die Zeit vom bis widerruflich erteilt.

Beschränkungen und Nebenbestimmungen:
.....
.....
.....

Die Erlaubnis umfasst zudem die Tätigkeit im Land/in den Ländern...../bundesweite Tätigkeit¹⁾ als

Siegel
....., den
.....
(Unterschrift)

¹⁾Nicht zutreffendes streichen

Anlage 17
(§ 35a Absatz 3)

Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 der Bundesärzteordnung

Herrn/Frau
(Vorname, Familienname - ggf. abweichender Geburtsname)
geboren am in

wird gemäß § 10 Absatz 5 der Bundesärzteordnung die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs für die Tätigkeit, die zum Abschluss der ärztlichen Ausbildung in erforderlich ist, für die Zeit vombis widerruflich erteilt.

Die Erlaubnis ist beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten, die eine Approbation oder eine unbeschränkte Berufserlaubnis besitzen.

Die Tätigkeit darf nur in/an verrichtet werden.

Siegel
....., den
.....
(Unterschrift)

Anlage 18
(zu § 36 Absatz 7)

Niederschrift über die staatliche Eignungsprüfung
nach § 36 der Approbationsordnung für Ärzte

Herr/Frau
geboren am in
ist am in geprüft worden.

Beginn und Ende der Einzel-/Gruppenprüfung:
Er/Sie hat die staatliche Eignungsprüfung bestanden/nicht bestanden.
Tragende Gründe:
.....

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 36 Absatz 4 der Approbationsordnung für Ärzte:

Als Vorsitzende(r)
Als weitere Mitglieder
.....
.....
.....
.....

Gegenstand der Prüfung:
.....
(Inhalt und Prüfungsablauf sind stichwortartig wiederzugeben.)

Sonstige Bemerkungen:
.....

....., den

.....
.....
.....

(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds/der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission) (Unterschrift des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission)

Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung
nach § 37 der Approbationsordnung für Ärzte

Herr/Frau
geboren am in
ist am in geprüft worden.

Beginn und Ende der Einzel-/Gruppenprüfung:
Er/Sie hat die staatliche Kenntnisprüfung bestanden/nicht bestanden.
Tragende Gründe:
.....

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 37 Absatz 4 der Approbationsordnung für Ärzte:
Als Vorsitzende(r)
Als weitere Mitglieder
.....
.....
.....
.....

Gegenstand der Prüfung:
.....

(Inhalt und Prüfungsablauf sind stichwortartig wiederzugeben.)

Sonstige Bemerkungen:
.....

....., den

.....
.....
.....

(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds/der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)“
(Unterschrift des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission)

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch Artikel 34c des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Approbationserteilung, Berufserlaubnis, Anpassungsmaßnahmen“.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 Satz 1 bis 3 wird aufgehoben.
- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

3. § 20 wird durch die folgenden §§ 20 bis 20d ersetzt:

„§ 20

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder als Psychologischer Psychotherapeut nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes beantragen und

1. ihre Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben, oder
3. über einen Ausbildungsnachweis als Psychologische Psychotherapeuten aus einem Staat verfügen, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, der aber in einem solchen Staat anerkannt wurde,

können zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Approbation festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis nachweisbar erworben haben, einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 ablegen.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form einer theoretischen Ausbildung, einer praktischen Ausbildung, einer praktischen Tätigkeit mit theoretischer Unterweisung, einer Selbsterfahrung oder einer Kombination der einzelnen Ausbildungsbestandteile an Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes durchgeführt. Die theoretische Unterweisung soll durch

Personen nach § 9 Absatz 1 erfolgen. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf eine mündliche Prüfung. Der Prüfling hat dabei anhand einer den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 4 entsprechenden Falldarstellung nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können im Sinne des § 17 Absatz 2 verfügt. Die zuständige Behörde wählt die Falldarstellung, die Gegenstand der Prüfung ist, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden und unter Berücksichtigung des Vertiefungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes der Antragsteller aus. Die Prüfung soll mindestens 30 Minuten und nicht länger als 60 Minuten dauern. Sie wird von zwei Prüfern, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 erfüllen, abgenommen und bewertet. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den Prüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung und darf zweimal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilt.

20a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist, und eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder als Psychologischer Psychotherapeut nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes beantragen, können zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Approbation festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis nachweisbar erworben haben, eine Kenntnisprüfung nach Absatz 2 ablegen. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle nach § 2 Absatz 3 Satz 4 des Psychotherapeutengesetzes.

(2) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die in zwei Abschnitten durchgeführt wird. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Abschnitte der mündlichen Prüfung bestanden ist.

(3) Der erste Abschnitt der mündlichen Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen der Anlagen 1 A und B:

1. Diagnostik, Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen; Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten; Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren; Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen,

2. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung; Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung; Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung.

Der erste Abschnitt der mündlichen Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 30 und nicht länger als 60 Minuten dauern. Er wird von zwei Prüfern, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 erfüllen, abgenommen und bewertet. Er ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfer in einer Gesamtbetrachtung jede der Fächergruppen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. § 20 Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend. Kommen die Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den Prüfern über das Bestehen.

(4) Für den zweiten Abschnitt der mündlichen Prüfung gilt § 20 Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf in jeder Fächergruppe des ersten Abschnitts der mündlichen Prüfung, die nicht bestanden wurde, sowie im zweiten Abschnitt der mündlichen Prüfung zweimal wiederholt werden.

(6) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 erteilt.

§ 20b

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder als Psychologischer Psychotherapeut nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Psychotherapeutengesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3 oder Absatz 3a des Psychotherapeutengesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate, nach Vorlage der Unterlagen nach § 19 zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung, eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012 S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Themenbereiche oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs der Psychologischen Psychotherapeuten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und

4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Eignungsprüfung nach § 20 Absatz 3 und die Kenntnisprüfung nach § 20a Absatz 2 finden in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 8 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 10, 13 bis 15 für die Durchführung der Prüfungen nach Satz 1 entsprechend.

§ 20c

Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes

(1) Der Antrag auf Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes ist an die nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde des Landes zu richten. Beantragen die Antragsteller erstmalig die Erteilung der Erlaubnis, haben sie dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung als Psychologischer Psychotherapeut sowie gegebenenfalls der Bescheinigung über die von den Antragstellern erworbene Berufserfahrung,
4. eine Erklärung, wo und in welcher Weise die Antragsteller den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten in Deutschland ausüben wollen,
5. soweit vorhanden, den Bescheid nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes und die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 20a Absatz 2,
6. die folgenden Unterlagen:
 - a) ein amtliches inländisches Führungszeugnis,
 - b) die Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und belegen, dass die Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus denen sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten ergibt, oder,
 - c) wenn im Herkunftsstaat die Unterlagen nach Buchstabe b nicht ausgestellt werden, eine eidesstattliche Erklärung oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffenden Personen im Herkunftsstaat oder im Inland vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben haben,

7. eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind; soweit sich der Wohnsitz der Antragsteller nicht im Inland befindet, kann ein entsprechender Nachweis, der im Herkunftsstaat gefordert wird, vorgelegt werden oder, wenn im Herkunftsstaat kein derartiger Nachweis gefordert wird, eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung,
8. soweit vorhanden, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Die Nachweise nach Satz 2 Nummer 6 und 7 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Beantragen die Antragsteller die Verlängerung der Erlaubnis, haben sie dem Antrag die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, sowie die Unterlagen nach Satz 2 Nummer 6 und 7 erneut beizufügen. Haben die zuständigen Behörden berechnete Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität dieser Bescheinigungen und Nachweise verlangen. § 19 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Über den Antrag ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 von den Antragstellern vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen.

(3) Die zuständige Behörde hat den Ausbildungsstand der Antragsteller einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zu berücksichtigen und prüft auf dieser Grundlage ihre fachliche Eignung für die beabsichtigte Tätigkeit in der psychologischen Psychotherapie. Soweit die Antragsteller bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben, zieht die zuständige Behörde die Feststellungen des Bescheides nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes und, soweit vorhanden, die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 20a Absatz 2 bei. Ein bereits begonnenes oder noch nicht nach § 2 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes mit einer Anerkennung abgeschlossenes Approbationsverfahren steht der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

(4) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des nach Absatz 3 bewerteten Ausbildungsstandes der Antragsteller, ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache und ihrer gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Wenn die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis ist ebenfalls zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Psychotherapeutengesetzes nicht vorliegen.

(5) Die Erlaubnis kann bei ihrer erstmaligen Erteilung nur dann auf weniger als drei Jahre befristet werden, wenn im Einzelfall die mit der Erlaubnis versehenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen oder die von den Antragstellern beabsichtigte Berufstätigkeit dies erfordern.

(6) Soweit die Geltung der Erlaubnis auf ein Land beschränkt wird und die Tätigkeit einen Einsatz in mehr als einem Land erfordert, hat die zuständige Behörde die Erlaubnis mit dem Hinweis zu versehen, in welchen anderen Ländern die Erlaubnis gilt.

(7) Die Erlaubnis wird nach dem Muster der Anlage 8 zu dieser Verordnung ausgestellt.

§ 20d

Sonderregelungen für eine befristete Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 4 des Psychotherapeutengesetzes

(1) In Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 4 des Psychotherapeutengesetzes ist dem Antrag auf Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes ergänzend zu den in § 20c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 genannten Unterlagen eine Erklärung beizufügen, aus der sich ergibt, wo und in welcher Weise die Antragsteller den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten in Deutschland ausüben wollen und inwiefern sich hieraus ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis ergibt.

(2) Ein besonderes Interesse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 4 des Psychotherapeutengesetzes liegt insbesondere vor, wenn die Antragsteller

1. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 oder 2 des Psychotherapeutengesetzes erfüllen und § 9a des Psychotherapeutengesetzes nicht angewendet werden kann, oder
2. die nach Absatz 1 angestrebte Tätigkeit ausüben können, obwohl sie die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 des Psychotherapeutengesetzes nicht erfüllen.

(3) Erfüllen die Antragsteller nicht die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Psychotherapeutengesetzes, gilt § 20c Absatz 3 entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des nach Absatz 3 bewerteten Ausbildungsstandes der Antragsteller, ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache und ihrer gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. § 20c Absatz 2, Absatz 4 Satz 2 und 3, Absatz 5, 6 und 7 gilt entsprechend.“

4. Die folgenden Anlagen 5 bis 8 werden angefügt:

„Anlage 5
(zu § 20 Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 20 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 6
(zu § 20 Absatz 3)

Die/der Vorsitzende
der Prüfungskommission

Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat am _____ die staatliche Eignungsprüfung nach § 20 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten bestanden.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden der
Prüfungskommission)

Anlage 7
(zu § 20a Absatz 6)

Die/der Vorsitzende
der Prüfungskommission

Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 20a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten bestanden.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden der
Prüfungskommission)

Anlage 8
(zu § 20c Absatz 7)

Erlaubnis nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes

Herrn/Frau _____
(Vorname, Familienname - ggf. abweichender Geburtsname)
geboren am _____ in _____

wird gemäß § 4 des Psychotherapeutengesetzes die befristete Erlaubnis zur Ausübung
des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten in/an _____

für die Zeit vom _____ bis _____ widerrufen erteilt.

Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

Die Erlaubnis umfasst zudem die Tätigkeit im Land..../in den Ländern...../bundesweite
Tätigkeit*) als _____

Siegel
_____, den _____

(Unterschrift)“

*) Nicht zutreffendes streichen“.

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt geändert durch Artikel 34b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Approbationserteilung, Berufserlaubnis, Anpassungsmaßnahmen“.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 Satz 1 bis 3 wird aufgehoben.
- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

3. § 20 wird durch die folgenden §§ 20 bis 20d ersetzt:

„§ 20

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes beantragen und

1. ihre Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben, oder
2. über einen Ausbildungsnachweis als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aus einem Staat verfügen, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, der aber in einem solchen Staat anerkannt wurde,

können zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Approbation festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis nachweisbar erworben haben, einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 ablegen.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form einer theoretischen Ausbildung, einer praktischen Ausbildung, einer praktischen Tätigkeit mit theoretischer Unterweisung, einer Selbsterfahrung oder einer Kombination der einzelnen Ausbildungsbestandteile an Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. Die theoretische Unterweisung soll durch Personen nach § 9 Absatz 1 erfolgen. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Der Prüfling hat dabei anhand einer den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 4 entsprechenden Falldarstellung nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können im Sinne des § 17 Absatz 2 verfügt. Die zuständige Behörde wählt die Falldarstellung, die Gegenstand der Prüfung ist, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden und unter Berücksichtigung des Vertiefungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes der Antragsteller aus. Die Prüfung soll mindestens 30 Minuten und nicht länger als 60 Minuten dauern. Sie wird von zwei Prüfern, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 erfüllen, abgenommen und bewertet. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den Prüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf zweimal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilt.

20a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist, und eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes beantragen, können zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Approbation festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis nachweisbar erworben haben, eine Kenntnisprüfung nach Absatz 2 ablegen. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle nach § 2 Absatz 3 Satz 4 des Psychotherapeutengesetzes.

(2) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlichen

Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die in zwei Abschnitten durchgeführt wird. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Abschnitte der mündlichen Prüfung bestanden ist.

(3) Der erste Abschnitt der mündlichen Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen der Anlagen 1 A und B:

1. Diagnostik, Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen bei Kindern und Jugendlichen; Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten; Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren; Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen,
2. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung bei Kindern und Jugendlichen und Einbeziehung ihrer bedeutsamen Beziehungspersonen; Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung insbesondere im Hinblick auf bestehende Abhängigkeit von Beziehungspersonen; Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

Der erste Abschnitt der mündlichen Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 30 und nicht länger als 60 Minuten dauern. Er wird von zwei Prüfern, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 erfüllen, abgenommen und bewertet. Er ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfer in einer Gesamtbetrachtung jede der Fächergruppen Satz 1 nach Nummer 1 und 2 übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. § 20 Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend. Kommen die Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den Prüfern über das Bestehen.

(4) Für den zweiten Abschnitt der mündlichen Prüfung gilt § 20 Absatz 3 Satz 3 bis 9 entsprechend.

(5) Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf in jeder Fächergruppe des ersten Abschnitts der mündlichen Prüfung, die nicht bestanden wurde, sowie im zweiten Abschnitt der mündlichen Prüfung zweimal wiederholt werden.

(6) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 erteilt.

§ 20b

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3 oder Absatz 3a des Psychotherapeutengesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate, nach Vorlage der Unterlagen nach § 19 zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung, eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012 S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Themenbereiche oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Eignungsprüfung nach § 20 Absatz 3 und die Kenntnisprüfung nach § 20a Absatz 2 finden in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 8 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 10, 13 bis 15 für die Durchführung der Prüfungen nach Satz 1 entsprechend.

§ 20c

Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes

(1) Der Antrag auf Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes ist an die nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde des Landes zu richten. Beantragen die Antragsteller erstmalig die Erteilung der Erlaubnis, haben sie dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sowie gegebenenfalls der Bescheinigung über die von den Antragstellern erworbene Berufserfahrung,
4. eine Erklärung, wo und in welcher Weise die Antragsteller den Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland ausüben wollen,
5. soweit vorhanden, den Bescheid nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes und die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 20a Absatz 2,

6. die folgenden Unterlagen:
 - a) ein amtliches inländisches Führungszeugnis,
 - b) die Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und belegen, dass die Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus denen sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ergibt, oder,
 - c) wenn im Herkunftsstaat die Unterlagen nach Buchstabe b nicht ausgestellt werden, eine eidesstattliche Erklärung oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffenden Personen im Herkunftsstaat oder im Inland vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben haben,
7. eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind; soweit sich der Wohnsitz der Antragsteller nicht im Inland befindet, kann ein entsprechender Nachweis, der im Herkunftsstaat gefordert wird, vorgelegt werden oder, wenn im Herkunftsstaat kein derartiger Nachweis gefordert wird, eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung,
8. soweit vorhanden, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Die Nachweise nach Satz 2 Nummer 6 und 7 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Beantragen die Antragsteller die Verlängerung der Erlaubnis, haben sie dem Antrag die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, sowie die Unterlagen nach Satz 2 Nummer 6 und 7 erneut beizufügen. Haben die zuständigen Behörden berechnete Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität dieser Bescheinigungen und Nachweise verlangen. § 19 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Über den Antrag ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 von den Antragstellern vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen.

(3) Die zuständige Behörde hat den Ausbildungsstand der Antragsteller einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zu berücksichtigen und prüft auf dieser Grundlage ihre fachliche Eignung für die beabsichtigte Tätigkeit in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Soweit die Antragsteller bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben, zieht die zuständige Behörde die Feststellungen des Bescheides nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes und, soweit vorhanden, der Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 20a Absatz 2 bei. Ein bereits begonnenes oder noch nicht nach § 2 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes mit einer Anerkennung abgeschlossenes Approbationsverfahren steht der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

(4) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des nach Absatz 3

bewerteten Ausbildungsstandes der Antragsteller, ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache und ihrer gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Wenn die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis ist ebenfalls zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Psychotherapeutengesetzes nicht vorliegen.

(5) Die Erlaubnis kann bei ihrer erstmaligen Erteilung nur dann auf weniger als drei Jahre befristet werden, wenn im Einzelfall die mit der Erlaubnis versehenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen oder die von den Antragstellern beabsichtigte Berufstätigkeit dies erfordern.

(6) Soweit die Geltung der Erlaubnis auf ein Land beschränkt wird und die Tätigkeit einen Einsatz in mehr als einem Land erfordert, hat die zuständige Behörde die Erlaubnis mit dem Hinweis zu versehen, in welchen anderen Ländern die Erlaubnis gilt.

(7) Die Erlaubnis wird nach dem Muster der Anlage 8 zu dieser Verordnung ausgestellt.

§ 20d

Sonderregelungen für eine befristete Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 4 des Psychotherapeutengesetzes

(1) In Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 4 des Psychotherapeutengesetzes ist dem Antrag auf Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes ergänzend zu den in § 20c Absatz 1 Nummer 2 genannten Unterlagen eine Erklärung beizufügen, aus der sich ergibt, wo und in welcher Weise die Antragsteller den Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland ausüben wollen und inwiefern sich hieraus ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis ergibt.

(2) Ein besonderes Interesse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 4 des Psychotherapeutengesetzes liegt insbesondere vor, wenn die Antragsteller

1. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 oder 2 des Psychotherapeutengesetzes erfüllen und § 9a des Psychotherapeutengesetzes nicht angewendet werden kann, oder
2. die nach Absatz 1 angestrebte Tätigkeit ausüben können, obwohl sie die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 des Psychotherapeutengesetzes nicht erfüllen.

(3) Erfüllen die Antragsteller nicht die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Psychotherapeutengesetzes, gilt § 20c Absatz 3 entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des nach Absatz 3 bewerteten Ausbildungsstandes der Antragsteller, ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache und ihrer gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. § 20c Absatz 2, Absatz 4 Satz 2 und 3, Absatz 5, 6 und 7 gilt entsprechend.“

4. Die folgende Anlagen 5 bis 8 werden angefügt:

„Anlage 5
(zu § 20 Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 20 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsver-
ordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten von der zuständigen Behörde
vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 6
(zu § 20 Absatz 3)

Die/der Vorsitzende
der Prüfungskommission

Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Eignungsprüfung nach § 20 Absatz 3 der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
bestanden.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden der
Prüfungskommission)

Anlage 7
(zu § 20a Absatz 6)

Die/der Vorsitzende
der Prüfungskommission

Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

_____ hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 20a Absatz 2 der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
bestanden.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden der
Prüfungskommission)

Anlage 8
(zu § 20c Absatz 7)

Erlaubnis nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes

Herrn/Frau _____
(Vorname, Familienname - ggf. abweichender Geburtsname)
geboren am _____ in _____

wird gemäß § 4 des Psychotherapeutengesetzes die befristete Erlaubnis zur Ausübung
des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in/an _____

für die Zeit vom _____ bis _____ widerruflich erteilt.

Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

Die Erlaubnis umfasst die Tätigkeit im Land/in den Ländern/bundesweite Tätigkeit
*) als _____

Siegel
_____, den _____

(Unterschrift)

*) Nicht zutreffendes streichen“.

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitzender,“.

2. Dem § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

3. § 16a wird durch die folgenden §§ 16a bis 16c ersetzt:

„§ 16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes beantragen und

1. ihre Ausbildung in einem anderen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben, aber nicht unter § 2 Absatz 3 des Hebammengesetzes oder § 28 des Hebammengesetzes fallen, oder
2. über einen Ausbildungsnachweis als Hebamme oder Entbindungspfleger aus einem Staat verfügen, der nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, aber in einem anderen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde,

können zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis nachweisbar erworben haben, einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 ablegen.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 des Hebammengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Der Prüfling hat dabei

1. mindestens eine und höchstens drei Aufgaben des praktischen Teils der Prüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und Nummer 4 zu übernehmen sowie
2. an einem Fallbeispiel mit vorgegebenem Befund eine Entbindungssituation mit Erstversorgung des Neugeborenen einschließlich der maßgeblichen Arbeitsabläufe und möglicher Fehlerquellen darzustellen; er hat dabei nachzuweisen, dass er die für die Leitung einer Entbindung jeweils erforderlichen Maßnahmen übernehmen und ihre Durchführung dokumentieren kann.

Die zuständige Behörde legt die Zahl der Aufgaben nach Satz 3 Nummer 1, auf die sich die Prüfung erstreckt, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Die Prüfung zu den Aufgaben nach Satz 3 Nummer 1 soll als Patientenprüfung ausgestaltet sein und für jede Aufgabe nicht länger als 60 Minuten dauern. Die Prüfung an einem Fallbeispiel nach Satz 3 Nummer 2 soll nicht länger als 120 Minuten dauern. Die Prüfung wird von zwei Fachprüfern nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete, praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer jede Aufgabe nach Satz Nummer 1 sowie die Aufgabe nach Satz 3 Nummer 2 übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf in jeder Aufgabe nach Satz 3 Nummer 1, die nicht bestanden wurde, und der Aufgabe nach Satz 3 Nummer 2 einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 erteilt.

§ 16b

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle nach § 2 Absatz 2 Satz 5 des Hebammengesetzes.

(2) Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 des Hebammengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass die Antragsteller das Lehrgangsziel erreicht haben. Das Abschlussgespräch wird von einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 gemeinsam mit der Person nach Satz 3, die die Antragsteller während des Lehrgangs mit betreut hat, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet haben, entscheidet der Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Person nach Satz 3 über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 5 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung umfasst jeweils einen mündlichen und praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist.

(4) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde,

2. Gesundheitslehre und Hygiene,
3. Geburtshilfe,
4. spezielle Arzneimittellehre.

Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüfern, von denen eine Person die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen muss, abgenommen und bewertet. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer ihn in einer Gesamtbetrachtung übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. § 16a Absatz 3 Satz 9 gilt entsprechend. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 16a Absatz 3 Satz 2 bis 10 entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf im mündlichen Teil sowie in jeder Aufgabe nach § 16a Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, die nicht bestanden wurde, und in der Aufgaben nach § 16a Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 einmal wiederholt werden.

(7) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 erteilt.

§ 16c

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Hebamme oder Entbindungspfleger nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 2a, oder Absatz 5 des Hebammengesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate, im Falle von Anträgen nach § 2 Absatz 3 des Hebammengesetzes spätestens drei Monate, nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des Hebammengesetzes erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung, eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Themenbereiche oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs der Hebammen oder des Entbindungspflegers notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Eignungsprüfung nach § 16a Absatz 3 und die Kenntnisprüfung nach § 16b Absatz 3 finden in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 2 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 8, 11 bis 14 für die Durchführung der Prüfungen nach Satz 1 entsprechend.“

4. Die folgenden Anlagen 6 bis 9 werden angefügt:

„Anlage 6
(zu § 16a Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 7
(zu § 16a Absatz 3)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Eignungsprüfung nach § 16a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger bestanden.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

Anlage 8
(zu § 16b Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 16b Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden^{*)}.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Personen nach § 16b Absatz 2 Satz 7

*) Nicht zutreffendes streichen

Anlage 9
(zu § 16b Absatz 7)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 16b Absatz 3 der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger bestan-
den.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)“.

Artikel 6

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für phar- mazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch- technische Assistenten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assisten-
tinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I
S.2352), die zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S.
2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitzender,“.
2. Nach § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4 a

Sonderregelungen für Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat“.

3. Dem § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

4. § 18a wird durch die folgenden §§ 18a und 18b ersetzt:

„§ 18a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(2) Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass die Antragsteller das Lehrgangsziel erreicht haben. Das Abschlussgespräch wird von einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1

Satz 1 Nummer 3 gemeinsam mit der Person nach Satz 3, die die Antragsteller während des Lehrgangs mit betreut hat, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet hat, entscheidet der Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Person nach Satz 3 über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 5 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung umfasst jeweils einen mündlichen und praktischen Teil.

(4) Die Kenntnisprüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 14 Absatz 1 aufgeführten Fächer einschließlich der darin vorgesehenen Aufgaben. Die zuständige Behörde legt die Fächer, in denen die Prüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Sie kann auf Grund der festgestellten wesentlichen Unterschiede den Aufgabenumfang in den einzelnen Fächern reduzieren. In dem Prüfungsgespräch hat der Prüfling Prinzip, Arbeitsgang sowie Fehlermöglichkeiten sowie das Ergebnis mit Interpretation zu erläutern. Die Prüfung soll innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Die Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer die Prüfung in jedem Fach übereinstimmend mit "bestanden" bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf in jedem Fach, das nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(6) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 erteilt.

§ 18b

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als pharmazeutisch-technische Assistentin oder pharmazeutisch-technischer Assistent nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3 oder Absatz 4 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten kurzfristig, spätestens vier Monate, nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Fächer oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Kenntnisprüfung nach § 18a Absatz 3 findet in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 2 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 5, 8 bis 11 für die Durchführung der Prüfung nach Satz 1 entsprechend.“

5. Die folgenden Anlagen 8 und 9 werden angefügt:

„Anlage 8
(zu § 18a Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 18a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden. *)

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Personen nach § 18a Absatz 2 Satz 7

*) Nicht zutreffendes streichen

Anlage 9
(zu § 18a Absatz 6)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 18a Absatz 3 der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und
pharmazeutisch-technische Assistenten bestanden.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)“.

Artikel 7

Änderung der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitzender,“.
2. Dem § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“
3. § 16a wird durch die folgenden §§ 16a und 16b ersetzt:

„16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle, in denen eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund der in § 2 Absatz 2 Satz 5 des Ergotherapeutengesetzes vorliegenden Umstände nicht durchgeführt wird.

(2) Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs des Ergotherapeuten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass die Antragsteller das Lehrgangsziel erreicht haben. Das Abschlussgespräch wird von einem Fachprüfer

nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gemeinsam mit der Person nach Satz 3, die die Antragsteller während des Lehrgangs mit betreut hat, geführt und soll nicht länger als 60 Minuten dauern. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet haben, entscheidet der Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Person nach Satz 3 über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 5 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des Ergotherapeuten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung umfasst jeweils einen mündlichen und praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist.

(4) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde,
2. Spezielle Krankheitslehre einschließlich diagnostischer, therapeutischer, präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie psychosozialer Aspekte,
3. Grundlagen der Ergotherapie.

Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 15 und nicht länger als 20 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüfern nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 abgenommen und bewertet. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer ihn in einer Gesamtbetrachtung übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Im praktischen Teil der Kenntnisprüfung hat der Prüfling an mindestens einem und höchstens drei Patienten aus den in Anlage 1 Buchstabe B genannten Bereichen einen ergotherapeutischen Befund zu erheben, einen Behandlungsplan sowie dessen Durchführung mit den dazugehörigen Erörterungen und Begründungen in einem Prüfungsgespräch darstellen sowie eine ergotherapeutische Behandlung entsprechend dem Behandlungsplan durchzuführen. Die zuständige Behörde legt die Bereiche, in denen die Prüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Der praktische Teil der Prüfung soll für jeden Bereich nicht länger als 120 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer die Prüfung für jeden Bereich übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Absatz 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und im mündlichen Teil sowie jedem Bereich, der Gegenstand der Prüfung war und nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(7) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilt.

§ 16b

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut nach § 1 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3 oder Absatz 4 des Ergotherapeutengesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate, nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des Ergotherapeutengesetzes erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Fächer oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs des Ergotherapeuten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 findet in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 2 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 8, 11 bis 14 für die Durchführung der Prüfung nach Satz 1 entsprechend.“

4. Die folgenden Anlagen 5 und 6 werden angefügt:

„Anlage 5
(zu § 16a Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 16a Absatz 2 der Ergotherapeuten-
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen
Anpassungslehrgang teilgenommen.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden.*)

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Personen nach § 16a Absatz 2 Satz 7

*) Nicht zutreffendes streichen

Anlage 6
(zu § 16a Absatz 7)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 der Er-
gotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bestanden.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)“.

Artikel 8

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitzender,“.

2. Dem § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

3. § 16a wird durch die folgenden §§ 16a und 16b ersetzt:

„16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle, in denen eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund der in § 2 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vorliegenden Umstände nicht durchgeführt wird.

(2) Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs des Logopäden erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. An der theoretischen Unter-

weisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass die Antragsteller das Lehrgangziel erreicht haben. Das Abschlussgespräch wird von einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 gemeinsam mit der Person nach Satz 3, die die Antragsteller während des Lehrgangs mit betreut hat, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet haben, entscheidet der Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Person nach Satz 3 über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 5 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des Logopäden erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung umfasst jeweils einen mündlichen und praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist.

(4) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde,
2. Phoniatrie,
3. Logopädie,
4. Phonetik/Linguistik.

Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 15 und nicht länger als 20 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüfern nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 abgenommen und bewertet. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer ihn in einer Gesamtbetrachtung übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Im praktischen Teil der Kenntnisprüfung hat der Prüfling an einem Patienten mit zuvor von der zuständigen Behörde festgelegtem Störungsbild die Anamnese und den Befund zu erheben und einen Behandlungsplan mit den dazugehörigen Erörterungen und Begründungen unter Einbeziehung der sozialen, psychischen, beruflichen und familiären Situation in einem Prüfungsgespräch darzustellen. Im Anschluss hat der Prüfling eine Behandlung des Patienten durchzuführen. Die zuständige Behörde trifft die Auswahl des zu behandelnden Patienten gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden. Der praktische Teil der Prüfung soll nicht länger als 180 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer ihn übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Absatz 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf in jedem Prüfungsteil, das nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(7) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 erteilt.

§ 16b

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Logopädin oder Logopäde nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3 oder Absatz 4 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden kurzfristig, spätestens vier Monate, nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Fächer oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs des Logopäden notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 findet in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 2 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 8, 11 bis 14 für die Durchführung der Prüfung nach Satz 1 entsprechend.“

4. Die folgenden Anlagen 6 und 7 werden angefügt:

„Anlage 6
(zu § 16a Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung für Logopäden von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungs-
lehrgang teilgenommen.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden.*)

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Personen nach § 16a Absatz 2 Satz 7

*) Nicht zutreffendes streichen

Anlage 7
(zu § 16a Absatz 7)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden bestanden.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)“.

Artikel 9

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), die zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitzender,“.

2. Dem § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

3. § 16a wird durch die folgenden §§ 16a und 16b ersetzt:

„16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Orthoptistengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle, in denen eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund der in § 2 Absatz 2 Satz 5 des Orthoptistengesetzes vorliegenden Umstände nicht durchgeführt wird.

(2) Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs des Orthoptisten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Lehrgangziel). Er wird entspre-

chend dem Lehrgangziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Satz 2 des Orthoptistengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass die Antragsteller das Lehrgangziel erreicht haben. Das Abschlussgespräch wird von einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 gemeinsam mit der Person nach Satz 3, die die Antragsteller während des Lehrgangs mit betreut hat, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet haben, entscheidet der Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Person nach Satz 3 über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 5 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des Orthoptisten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung umfasst jeweils einen mündlichen und praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist.

(4) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Neuroophthalmologie,
2. Orthoptik und Pleoptik,
3. Hygiene,
4. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde.

Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 15 und nicht länger als 20 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüfern nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 abgenommen und bewertet. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer ihn in einer Gesamtbetrachtung übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Im praktischen Teil der Kenntnisprüfung hat der Prüfling unter Aufsicht einen ihm unbekanntem Patienten zu untersuchen und dabei seine Kenntnisse in der Anwendung orthoptischer und pleoptischer Geräte nachzuweisen. Der Untersuchungsablauf, das Untersuchungsergebnis und der Behandlungsvorschlag sind mündlich darzulegen. Die zuständige Behörde hat bei der Auswahl des Patienten die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu berücksichtigen. Der praktische Teil der Prüfung soll nicht länger als 90 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer ihn übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Absatz 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf in jedem Prüfungsteil, das nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(7) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 erteilt.

§ 16b

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Orthoptistin oder Orthoptist nach § 1 Absatz 1 des Orthoptistengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3 oder Absatz 4 des Orthoptistengesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate, nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des Orthoptistengesetzes erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9), in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Fächer oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs des Orthoptisten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 findet in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 2 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 8, 11 bis 14 für die Durchführung der Prüfung nach Satz 1 entsprechend.“

4. Die folgenden Anlagen 6 und 7 werden angefügt:

„Anlage 6
(zu § 16a Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungs-
verordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten von der zuständigen Behörde vorge-
schriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden.*)

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift(en) der Personen nach § 16a Absatz 2 Satz 7

*) Nicht zutreffendes streichen

Anlage 7
(zu § 16a Absatz 7)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten bestanden.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)“.

Artikel 10

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitzender,“.
2. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „Die schriftliche und“ durch die Wörter „Jede Aufsichtsrbeit der schriftlichen Prüfung,“ ersetzt.
3. Nach § 24 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 6a

Sonderregelungen für Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat“.

4. Dem § 25 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

5. § 25a wird durch die folgenden §§ 25a und 25b ersetzt:

„25a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des MTA-Gesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle, in denen eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund der in § 2 Absatz 2 Satz 5 des MTA-Gesetzes vorliegenden Umstände nicht durchgeführt wird.

(2) Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Satz 2 und 3 des MTA-Gesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass die Antragsteller das Lehrgangsziel erreicht haben. Das Abschlussgespräch wird von einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 gemeinsam mit der Person nach Satz 3, die die Antragsteller während des Lehrgangs mit betreut hat, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet haben, entscheidet der Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Person nach Satz 3 über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 5 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

(4) Die Kenntnisprüfung für Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 14 Absatz 1 aufgeführten Fächer einschließlich der darin vorgesehenen Aufgaben. Die zuständige Behörde legt die Fächer, in denen die Prüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Sie kann auf Grund der festgestellten wesentlichen Unterschiede den Aufgabenumfang in den einzelnen Fächern reduzieren. In dem Prüfungsgespräch hat der

Prüfling Prinzip, Arbeitsgang und Fehlermöglichkeiten sowie das Ergebnis mit Interpretation zu erläutern. Die Prüfung soll innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Die Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer die Prüfung in jedem Fach übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Die Kenntnisprüfung für Medizinisch-technische Radiologieassistenten besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 17 Absatz 1 aufgeführten Fächer einschließlich der darin vorgesehenen Aufgaben. Absatz 4 Satz 3 bis 10 gilt entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung für Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 20 Absatz 1 aufgeführten Fächer einschließlich der darin vorgesehenen Aufgaben. Absatz 4 Satz 3 bis 10 gilt entsprechend.

(7) Die Kenntnisprüfung für Veterinärmedizinisch-technische Assistenten besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Sie umfasst mindestens eines und höchstens alle der in § 23 Absatz 1 aufgeführten Fächer einschließlich der darin vorgesehenen Aufgaben. Absatz 4 Satz 3 bis 10 gilt entsprechend.

(8) Die Kenntnisprüfung ist für jeden Berufszweig mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf in jedem Fach, das nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(9) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 erteilt.

§ 25b

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des MTA-Gesetzes, als medizinisch-technische Radiologieassistentin oder medizinisch-technischer Radiologieassistent nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MTA-Gesetzes, als medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des MTA-Gesetzes oder als veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder veterinärmedizinisch-technischer Assistent nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des MTA-Gesetzes jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3 oder Absatz 4 des MTA-Gesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate, nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des MTA-Gesetzes erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005,

S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- 2. die Fächer oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
- 3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs des Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technischen Radiologieassistenten, Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik oder Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
- 4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Kenntnisprüfung nach § 25a Absatz 3 findet in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 2 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 5, 8 bis 11 für die Durchführung der Prüfung nach Satz 1 entsprechend.“

- 6. Die folgenden Anlagen 8 und 9 werden angefügt:

„Anlage 8
(zu § 25a Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 25a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden.*)

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Personen nach § 25a Absatz 2 Satz 7

*) Nicht zutreffendes streichen

Anlage 9
(zu § 25a Absatz 9)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 25a Absatz 3 der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin bestan-
den.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)“.

Artikel 11

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitzender,“.
2. Dem § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“
3. § 16a wird durch die folgenden §§ 16a und 16b ersetzt:

„16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Diätassistentengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle, in denen eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund der in § 2 Absatz 2 Satz 5 des Diätassistentengesetzes vorliegenden Umstände nicht durchgeführt wird.

(2) Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs des Diätassistenten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Satz 2 und 3 des Diätassistentengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass die Antragsteller das Lehrgangsziel erreicht haben. Das Abschlussgespräch wird von einem Fachprüfer nach §

3 Absatz 1 Nummer 3 gemeinsam mit der Person nach Satz 3, die die Antragsteller während des Lehrgangs mit betreut hat, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet haben, entscheidet der Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Person nach Satz 3 über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 5 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des Diätassistenten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung umfasst jeweils einen mündlichen und praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist.

(4) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde,
2. Ernährungslehre,
3. Lebensmittelkunde und Lebensmittelkonservierung,
4. Spezielle Krankheitslehre und Ernährungsmedizin,
5. Diät- und Ernährungsberatung.

Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens fünfzehn und nicht länger als 20 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüfern nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 abgenommen und bewertet. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer ihn in einer Gesamtbetrachtung übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Im praktischen Teil der Kenntnisprüfung hat der Prüfling am Beispiel eines diätetisch zu behandelnden Patienten einen Ernährungsplan mit Mahlzeitenfolge für einen Tag aufzustellen, die aufgestellte Mahlzeitenfolge herzustellen, anzurichten und das Herstellungsverfahren zu erläutern. Darüber hinaus hat er in einem Beratungsgespräch die Auswahl der von ihm bestimmten Speisen zu begründen, ihre Zusammensetzung, die Mengen sowie den Nährwert zu erläutern und küchentechnische Hinweise zu geben. Der praktische Teil der Prüfung soll an einem Tag durchgeführt werden. Er wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer die Prüfung übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Absatz 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf in jedem Prüfungsteil, das nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(7) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilt.

§ 16b

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Diätassistentin oder Diätassistent nach § 1 Absatz 1 des Diätassistentengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3 oder Absatz 4 des Diätassistentengesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate, nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des Diätassistentengesetzes erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Fächer oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs des Diätassistenten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 findet in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 2 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 8, 11 bis 14 für die Durchführung der Prüfung nach Satz 1 entsprechend.“

4. Die folgenden Anlagen 5 und 6 werden angefügt:

„Anlage 5
(zu § 16a Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungs-
verordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten von der zuständigen Behörde vor-
geschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden.*)

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Personen nach § 16a Absatz 2 Satz 7

*) Nicht zutreffendes streichen

Anlage 6
(zu § 16a Absatz 7)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten bestan-
den.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)“.

Artikel 12

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitzender,“.

2. Dem § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

3. § 16a wird durch die folgenden §§ 16a und 16b ersetzt:

„16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle, in denen eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund der in § 2 Absatz 2 Satz 5 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vorliegenden Umstände nicht durchgeführt wird.

(2) Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs des Masseurs und medizinischen Bademeisters erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Lehr-

gangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes oder § 7 Absatz 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass die Antragsteller das Lehrgangsziel erreicht haben. Das Abschlussgespräch wird von einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 gemeinsam mit der Person nach Satz 3, die die Antragsteller während des Lehrgangs mit betreut hat, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet haben, entscheidet der Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Person nach Satz 3 über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 5 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des Masseurs und medizinischen Bademeisters erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung umfasst jeweils einen mündlichen und praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist.

(4) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde,
2. Physikalisch-therapeutische Befundtechniken.

Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens zehn und nicht länger als 20 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüfern nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 abgenommen und bewertet. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer in einer Gesamtbetrachtung die Fächer nach Satz 1 Nummer 1 und 2 übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Im praktischen Teil der Kenntnisprüfung hat der Prüfling an mindestens einem und höchstens sechs Patienten mit vorgegebener Diagnose aus den in Anlage 1 Buchstabe B aufgeführten Therapiegebieten je eine Behandlung nach vorheriger Befunderhebung und Behandlungsvorschlag durchzuführen. Die zuständige Behörde legt die Therapiegebiete, in denen die Prüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Der praktische Teil der Prüfung soll je Therapiegebiet nicht länger als 30 Minuten dauern und als Patientenprüfung ausgestaltet werden. Er wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer die Prüfung

in jedem Therapiegebiet übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Absatz 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf im mündlichen Teil sowie jedem Therapiegebiet, das Gegenstand der Prüfung war und nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(7) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 erteilt.

§ 16b

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 4 oder Absatz 5 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate, nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Fächer oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs des Masseurs und medizinischen Bademeisters notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 findet in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 2 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 8, 11 bis 14 für die Durchführung der Prüfung nach Satz 1 entsprechend.“

4. Die folgenden Anlagen 6 und 7 werden angefügt:

„Anlage 6
(zu § 16a Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungs-
verordnung für Masseure und medizinische Bademeister von der zuständigen Behörde
vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden.*)

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift(en) der Personen nach § 16a Absatz 2 Satz 7

*) Nicht zutreffendes streichen

Anlage 7
(zu § 16a Absatz 7)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister bestanden.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)“.

Artikel 13

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitzender,“.
2. Nach § 20 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 5 a

Sonderregelungen für Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat“

3. Dem § 21 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“
4. § 21a wird durch die folgenden §§ 21a und 21b ersetzt:

„§ 21a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben, über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle, in denen eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund der in § 2 Absatz 2 Satz 5 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vorliegenden Umstände nicht durchgeführt wird.

(2) Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs des Physiotherapeuten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Lehrgangziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass die Antragsteller das Lehrgangziel erreicht haben. Das Abschlussgespräch wird von einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 gemeinsam mit der Person nach Satz 3, die die Antragsteller während des Lehrgangs mit betreut hat, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet haben, entscheidet der Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Person nach Satz 3 über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 5 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des Physiotherapeuten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung umfasst jeweils einen mündlichen und praktischen Teil. Sie ist bestanden, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist.

(4) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer und Fächergruppen:

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde,
2. Physiotherapeutische Befund- und Untersuchungstechniken,
3. Massagetherapie; Elektro-, Licht-, Strahlentherapie; Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie.

Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 15 und nicht länger als 30 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüfern nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 abgenommen und bewertet. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer in einer Gesamtbetrachtung die Fächer nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die Fächergruppe nach Satz 1 Nummer 3 übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings im Ganzen trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Im praktischen Teil der Kenntnisprüfung hat der Prüfling an mindestens einem und höchstens sieben Patienten aus den in Anlage 1 Buchstabe B Nummer 1 aufgeführten medizinischen Fachgebieten je eine Befunderhebung durchzuführen, zu bewerten, zu dokumentieren und den Therapieplan mit Behandlungsziel und Behandlungsschwerpunkt zu erstellen sowie auf dieser Grundlage geeignete Behandlungstechniken durchzuführen. Die zuständige Behörde legt die medizinischen Fachgebiete, in denen die Prüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Der praktische Teil der Prüfung soll innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein und als Patientenprüfung ausgestaltet werden. Er wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer die Prüfung in jedem medizinischen Fachgebiet übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Absatz 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf im mündlichen Teil sowie jedem medizinischen Fachgebiet, das Gegenstand der Prüfung war und nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(7) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 erteilt.

§ 21b

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3 oder Absatz 5 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate, nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Fächer oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs des Physiotherapeuten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Kenntnisprüfung nach § 21a Absatz 3 findet in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 2 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 5, 8 bis 11 für die Durchführung der Prüfung nach Satz 1 entsprechend.“

5. Die folgenden Anlagen 7 und 8 werden angefügt:

„Anlage 7
(zu § 21a Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 21a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden.*)

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift(en) der Personen nach § 21a Absatz 2 Satz 7

*) Nicht zutreffendes streichen

Anlage 8
(zu § 21a Absatz 7)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 21a Absatz 3 der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten bestanden.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)“.

Artikel 14

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. I 2002 S. 12), die zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitzender,“
2. Dem § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“
3. § 16a wird durch die folgenden §§ 16a und 16b ersetzt:

„16a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Podologengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle, in denen eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund der in § 2 Absatz 2 Satz 5 des Podologengesetzes vorliegenden Umstände nicht durchgeführt wird.

(2) Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs des Podologen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Satz 2 oder Satz 5 des Podologengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass die Antragsteller das Lehrgangsziel erreicht haben. Das Abschlussgespräch wird von einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gemeinsam mit der Person nach Satz 3, die die Antragsteller während des Lehrgangs mit betreut hat, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet haben, entscheidet der Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Person nach Satz 3 über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 5 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des Podologen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ver-

fügen. Die Kenntnisprüfung umfasst jeweils einen mündlichen und praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist.

(4) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde,
2. Hygiene und Mikrobiologie,
3. Arzneimittellehre, Material- und Warenkunde,
4. Podologische Materialien und Hilfsmittel.

Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens fünfzehn und nicht länger als 20 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüfern nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abgenommen und bewertet. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer ihn in einer Gesamtbetrachtung übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Im praktischen Teil der Kenntnisprüfung hat der Prüfling unter Aufsicht an einem Patienten nach vorheriger Befunderhebung eine podologische Behandlung durchzuführen. Dabei hat er sein Handeln zu erläutern und begründen sowie nachzuweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten am Patienten umsetzen kann. Die Behandlung kann je nach den von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschieden die Durchführung einer Nagelkorrekturmaßnahme oder einer orthotischen Korrekturmaßnahme umfassen. Die Auswahl des Patienten hat sich hieran zu orientieren. Der praktische Teil der Prüfung soll nicht länger als 90 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer die Prüfung übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Absatz 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf in jedem Prüfungsteil, das nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(7) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 erteilt.

§ 16b

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Podologengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3 oder Absatz 4 des Podologengesetzes beantragen, binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und kurzfristig, spätestens vier Monate, nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des Podologengesetzes erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Fächer oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs des Podologen notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 findet in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 2 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 8, 11 bis 14 für die Durchführung der Prüfung nach Satz 1 entsprechend.“

4. Die folgenden Anlagen 6 und 7 werden angefügt:

„Anlage 6
(zu § 16a Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 16a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden.*)

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Personen nach § 16a Absatz 2 Satz 7

*) Nicht zutreffendes streichen

Anlage 7
(zu § 16a Absatz 7)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 16a Absatz 3 der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen bestanden.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)“.

Artikel 15

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
3. In § 19 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
4. Nach § 19 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4 a

Sonderregelungen für Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat“.

5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
6. § 20a wird durch die folgenden §§ 20a bis 20c ersetzt:

„§ 20a

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Krankenpflegegesetz beantragen und

1. ihre Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben, die aber nicht unter § 2 Absatz 4 des Krankenpflegegesetzes oder § 25 des Krankenpflegegesetzes fallen, oder

2. über einen Ausbildungsnachweis als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ist, verfügen, der aber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde,

können zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis nachweisbar erworben haben, einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 ablegen.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 des Krankenpflegegesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Praxisanleiter, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Satz 4 oder Satz 6 erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf eine praktische Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Der Prüfling hat dabei in mindestens einer und höchstens vier Pflegesituationen nachzuweisen, dass er die für den pflegerischen Gesamtprozess jeweils erforderlichen Maßnahmen übernehmen, ihre Durchführung dokumentieren sowie die Übergabe vornehmen kann. Die zuständige Behörde legt die Zahl der Pflegesituationen sowie die Versorgungsbereiche, Gebiete oder Fächer im Sinne der Anlage 1 Buchstabe B, auf die sich die Prüfung erstreckt, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Die Prüfung soll für jede Pflegesituation nicht länger als 60 Minuten dauern und als Patientenprüfung ausgestaltet sein. Sie wird von einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete, praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer jede Pflegesituation übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf in jeder Pflegesituation, die nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilt.

§ 20b

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Krankenpflegegesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach

Absatz 2 zu absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle, in denen eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund der in § 2 Absatz 3 Satz 5 des Krankenpflegegesetzes vorliegenden Umstände nicht durchgeführt wird.

(2) Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs des Gesundheits- und Krankenpflegers oder des Berufs des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 des Krankenpflegegesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. An der theoretischen Unterweisung sollen Praxisanleiter, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Satz 4 oder Satz 6 erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass die Antragsteller das Lehrgangsziel erreicht haben. Das Abschlussgespräch wird von einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gemeinsam mit der Lehrkraft oder dem Praxisanleiter nach Satz 3, die die Antragsteller während des Lehrgangs mit betreut hat, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet haben, entscheidet der Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Lehrkraft oder dem Praxisanleiter über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 5 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des Gesundheits- und Krankenpflegers oder des Berufs des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers erforderlichen Kompetenzen verfügen. Die Kenntnisprüfung umfasst jeweils einen mündlichen und praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist.

(4) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf die Themenbereiche 3 und 8 der Anlage 1 Buchstabe A sowie folgende Auszüge aus den Themenbereichen 7, 10 und 12:

1. rechtliche Rahmenbedingungen reflektieren und diese bei ihrem Pflegehandeln berücksichtigen,
2. mit Krisen- und Konfliktsituationen konstruktiv umgehen,
3. pflegerische Erfordernisse in einem intra- sowie in einem interdisziplinären Team zu erklären, angemessen und sicher zu vertreten sowie an der Aushandlung gemeinsamer Behandlungs- und Betreuungskonzepte mitzuwirken sowie

4. die Grenzen des eigenen Verantwortungsbereichs zu beachten und im Bedarfsfall die Unterstützung und Mitwirkung durch andere Experten im Gesundheitswesen einzufordern und zu organisieren.

Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 15 und nicht länger als 30 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüfern, von denen eine Person die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b erfüllen muss, abgenommen und bewertet. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer in einer Gesamtbetrachtung die in Satz 1 genannten Themenbereiche 3 und 8 der Anlage 1 Buchstabe A und die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgelisteten Auszüge aus den Themenbereichen 7, 10 und 12 der Anlage 1 Buchstabe A übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. § 20a Absatz 3 Satz 9 gilt entsprechend. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 20a Absatz 3 Satz 2 bis 10 entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich anzubieten und darf im mündlichen Teil sowie in jeder Pflegesituation des praktischen Teils, die nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(7) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 erteilt.

§ 20c

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenpflegegesetzes oder als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenpflegegesetzes jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 3, 3a, 4, 5 oder Absatz 6 des Krankenpflegegesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate, im Falle von Anträgen nach § 2 Absatz 4 des Krankenpflegegesetzes spätestens drei Monate, nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des Krankenpflegegesetzes erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung, eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung führen, ist den Antragstellern ein rechtmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Themenbereiche oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die

in Deutschland zur Ausübung des Berufs des Gesundheits- und Krankenpflegers oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und

4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Eignungsprüfung nach § 20a Absatz 3 und die Kenntnisprüfung nach § 20b Absatz 3 finden in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 3 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 6, 9 bis 12 für die Durchführung der Prüfungen nach Satz 1 entsprechend.“

7. Die folgenden Anlagen 5 bis 8 werden angefügt:

„Anlage 5
(zu § 20a Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 20a Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Anlage 6
(zu § 20a Absatz 3)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung

für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Eignungsprüfung nach § 20a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege bestanden.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

Anlage 7
(zu § 20b Absatz 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 20b Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden.*)

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift(en) der Einrichtung

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Personen nach § 20b Absatz 2 Satz 7

*) Nicht zutreffendes streichen

Anlage 8
(zu § 20b Absatz 7)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 20b Absatz 3 der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege bestanden.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)“.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das am 1. April 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wurden die Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Einbindung von Fachkräften mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen verbessert und die Integration von im Land lebenden Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt gefördert. Die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen wurden ausgeweitet, vereinfacht und verbessert.

Bestandteil dieses Gesetzes waren auch die Heilberufsgesetze des Bundes. Über bereits unmittelbar durch das Gesetz in Kraft gesetzte Verbesserungen für die Anerkennung von in Heilberufen im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen sind den einzelnen Heilberufsgesetzen Verordnungsermächtigungen hinzugefügt worden, die es ermöglichen, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung und den Inhalten der in den jeweiligen Berufsgesetzen vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen in die dazugehörigen Approbationsordnungen und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen aufzunehmen.

Mit dem vorliegenden Entwurf macht das Bundesministerium für Gesundheit von diesen Verordnungsermächtigungen betreffend die Berufe der Ärztinnen und Ärzte, der Apothekerinnen und Apotheker, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, der Hebammen und Entbindungspfleger, der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, der Logopädinnen und Logopäden, der Orthoptistinnen und Orthoptisten, der technischen Assistentinnen und technischen Assistenten in der Medizin, der Diätassistentinnen und Diätassistenten, der Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseur und medizinischen Bademeister, der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, der Podologinnen und Podologen, der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten Gebrauch. Ziel ist, für die von den Ländern durchzuführenden Anerkennungsverfahren durch konkrete Regelungen zu einem möglichst bundeseinheitlichen Vollzug beizutragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es werden – für jeden der betroffenen Berufe gesondert und abhängig vom Umfang der jeweiligen Verordnungsermächtigung – jeweils die Verfahren insbesondere zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungs- bzw. Kenntnisprüfungen und der sonstigen Anpassungsmaßnahmen geregelt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden dabei die Verfahren bei der Anerkennung von Diplomen aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und ihnen gleichgestellter Ausbildungsnachweise, soweit sich die Verordnungsermächtigung auf die Regelung dieser Verfahren erstreckt, von den für sogenannte Drittstaatsdiplome vorgesehenen Verfahren unterschieden.

Zudem wird die Verwaltungszusammenarbeit und das Führen der Berufsbezeichnung bei Antragstellern aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums geregelt. Zur einheitlichen Gestaltung der Verfahren werden außerdem die Fristen, die Form

der zu erteilenden Bescheide sowie weitere Durchführungsbestimmungen bundeseinheitlich vorgegeben.

Geregelt werden ferner konkrete Vorgaben für die Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen zielen darauf ab, die Verwaltungsverfahren bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen zu vereinfachen und bundesweit zu vereinheitlichen. Sie tragen damit dazu bei, vorhandenes Potential an Fachkräften mit Auslandsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Zum Einen wird den betroffenen Personen die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland erleichtert, zum Anderen ergeben sich für Deutschland weitergehende Möglichkeiten, auf einen Fachkräftemangel zu reagieren. Dies entspricht der Managementregel Nr. 9 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Zudem wird durch konkrete inhaltliche Vorgaben an die zu absolvierenden Prüfungen gewährleistet, dass die in den Heilberufen zu fordernde hohe fachliche Qualität der Beschäftigten im Sinne der Patientinnen und Patienten bundeseinheitlich sichergestellt wird. Dadurch wird der Managementregel 4 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung getragen.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

3. Erfüllungsaufwand

Durch die in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und in die Approbationsordnungen neu aufgenommenen Regelungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da sich die Regelungen ausschließlich an die Landesverwaltungen richten. Die Verpflichtung, Eignungs- bzw. Kenntnisprüfungen und sonstige Anpassungsmaßnahmen durchzuführen, ergibt sich bereits aus dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011, BGBl. I, S. 2515, und den damit verbundenen Änderungen der jeweiligen Berufsgesetze. Die in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und in die Approbationsordnungen neu aufgenommenen Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen betreffen lediglich Inhalt und Ziel sowie Ablauf und Durchführung dieser Maßnahmen. Ebenfalls können Berufserlaubnisse bereits auf Grund der einschlägigen Berufsgesetze beantragt werden. Die hierzu in den Verordnungen neu getroffenen Regelungen betreffen die Antragsunterlagen und die von der Behörde zu beachtenden Fristen. Sie enthalten

außerdem Vorgaben für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Landesverwaltungen wird hierdurch nicht erwartet.

4. Weitere Kosten

Keine.

VI. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs wurden geprüft. Der Verordnungsentwurf wirkt sich in gleicher Weise auf die Geschlechter aus und ist aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Approbationsordnung für Apotheker)

Zu Nummer 1 und 2

Der erweiterte fünfte Abschnitt enthält Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 der Bundes-Apothekerordnung sowie Regelungen zur Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung und der Kenntnisprüfung nach § 4 Absatz 2 Satz 7 und § 4 Absatz 3 Satz 3 der Bundes-Apothekerordnung. Damit wird die Verordnungsermächtigung in § 5 Absatz 2a der Bundes-Apothekerordnung umgesetzt.

§ 22a betrifft die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung, auf deren Grundlage in der überwiegenden Zahl der Fälle die Erlaubnis erteilt werden wird. Absatz 1 regelt die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung und auf Verlängerung der Erlaubnis beizufügen sind. Absatz 2 enthält die von der Behörde zu beachtenden Fristen. Die Absätze 3 bis 5 treffen Vorgaben für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde.

Die Erteilung der Erlaubnis setzt nach § 11 Absatz 1 Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung voraus, dass eine abgeschlossene Ausbildung für den Apothekerberuf vorliegt. Kann der Antragsteller diese nachweisen, hat er ein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Da Personen, denen eine Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 der Bundes-Apothekerordnung erteilt worden ist, nach § 11 Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung die Rechte und Pflichten eines Apothekers haben, hat sich die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens an den für die Erteilung der Approbation geltenden Grundsätzen, wie sie in § 4 Absatz 1 Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung niedergelegt sind, zu orientieren. Persönlich und fachlich Ungeeignete dürfen auch nicht über eine Ermessensentscheidung ausnahmsweise zum Beruf zugelassen werden (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 05.09.1986, 9 S 1601/85, NJW 1987, 1502). Die Behörde hat daher die Würdigkeit und Zuverlässigkeit, die gesundheitliche Eignung und den Umfang der beruflichen Qualifikation und der deutschen Sprachkenntnisse bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Anders als bei der Erteilung der Approbation kann die Behörde die Erlaubnis beschränken und mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen wie zum Beispiel die Beschränkung der Berufsausübung auf eine Tätigkeit unter Aufsicht, versehen. Daher soll der Antragsteller alle vorhandenen Nachweise über seine Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen, damit die zuständige Behörde seine Sprachkenntnisse bewerten und ihre Entscheidung hieran ausrichten kann. Defiziten bei der gesundheitlichen Eignung, der beruflichen Qualifikation und den Sprachkenntnissen kann durch Beschränkungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden, um eine Gefährdung der

öffentlichen Gesundheit durch die pharmazeutische Tätigkeit auszuschließen. Das ist dagegen nicht vorstellbar, wenn der Antragsteller nicht über die erforderliche Würdigkeit und Zuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs verfügt. In diesen Fällen reduziert sich das Ermessen auf Null und die Erlaubnis ist zu versagen.

Um ihre Entscheidung an dem Umfang der beruflichen Qualifikation des Antragstellers ausrichten zu können, muss die zuständige Behörde eine Bewertung der abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung vornehmen. Was die pharmazeutische Grundausbildung betrifft, kann die Behörde auf Erkenntnisse des Approbationsverfahrens zurückgreifen, wenn der Antragsteller bereits erfolglos einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt hat. In diesem Fall hat die Behörde schon festgestellt, inwiefern die Ausbildung des Antragstellers wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung in Deutschland aufweist. Ggf. hat der Antragsteller auch schon die Kenntnisprüfung erfolglos abgelegt. Da in der Niederschrift über die Kenntnisprüfung die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung darzulegen sind, gewinnt die Behörde hieraus weitere Erkenntnisse für die Bewertung der pharmazeutischen Ausbildung des Antragstellers.

Wurde das Approbationsverfahren noch nicht durchlaufen, hat die Behörde den Ausbildungsstand des Antragstellers einschließlich nachgewiesener einschlägiger Berufserfahrung als Entscheidungsgrundlage für die Erteilung sowie mögliche Einschränkungen oder Nebenbestimmungen der Berufserlaubnis heranzuziehen. Da eine Erlaubnis im Vergleich zur Approbation eine schwächere Rechtsposition vermittelt, wird keine Gleichwertigkeitsprüfung wie im Approbationsverfahren verlangt. Prüfungsmaßstab sind im Wesentlichen die fachlichen Anforderungen der vom Antragsteller beabsichtigten pharmazeutischen Tätigkeit.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist auch über die Zeitdauer zu entscheiden, für die die Erlaubnis erteilt wird. Absatz 6 sieht vor, dass hierbei grundsätzlich von einer Dauer der Erlaubnis von zwei Jahren auszugehen ist. Lassen die mit der Erlaubnis versehenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen das nicht zu, kann die Erlaubnis im Einzelfall für eine entsprechend kürzere Dauer erteilt werden. Will der Antragsteller von vornherein für weniger als zwei Jahre als Apotheker tätig werden, kann die Erlaubnis ebenfalls für eine entsprechend kürzere Dauer erteilt werden, zum Beispiel um sechs Monate bis zum erwarteten Abschluss eines Approbationsverfahrens zu überbrücken. Ein laufendes Approbationsverfahren an sich ist jedoch kein Grund, die beantragte Erlaubnis von Seiten der Behörde nicht auf zwei Jahre zu erstrecken.

§ 22b betrifft die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 Absatz 1a der Bundes-Apothekerordnung. Auf dieser Grundlage kann nur in Ausnahmefällen die Erlaubnis an die in § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Bundes-Apothekerordnung aufgeführten Antragsteller erteilt werden. Diese müssen dazu ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis darlegen. Absatz 2 konkretisiert den Begriff des besonderen Interesses näher. Absatz 1 regelt die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung und auf Verlängerung der Erlaubnis beizufügen sind. Absatz 4 Satz 3 enthält die von der Behörde zu beachtenden Fristen. Die Absätze 3 und 4 treffen Vorgaben für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde.

Da für die in § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Bundes-Apothekerordnung aufgeführten Antragsteller die Maßstäbe des europäischen Rechts zur Berufsanerkennung, insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18) gelten, hat sich die Bewertung der abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung hieran zu orientieren. In vielen Fällen werden die Ausbildungsnachweise der automatischen Anerkennung unterliegen. In den anderen Fällen hat die Behörde die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach § 4 Absatz 2 Satz 2 bis 9 der Bundes-Apothekerordnung zu überprüfen.

Ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis kann zum Beispiel bestehen, wenn sich die Antragsteller nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland aufhalten, in ihrem Herkunftsstaat aber nicht niedergelassen sind. Diese könnten nicht unter den erleichterten Bedingungen des § 11a der Bundes-Apothekerordnung in Deutschland Dienstleistungen erbringen. Dann ist das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis für sie unter Umständen schneller und kostengünstiger als das Approbationsverfahren. Gleiches ist anzunehmen, wenn die Antragsteller von vornherein beabsichtigen, lediglich mehrere Monate in Deutschland als Apotheker tätig zu werden. Hier ist insbesondere an Aufenthalte zu Forschungszwecken oder im Rahmen von Promotionsverfahren zu denken. Weitere Fälle, in denen ein besonderes Interesse vorliegen wird, betreffen Antragsteller, denen wegen einer körperlichen Einschränkung die Approbation nicht erteilt werden kann. Ihnen könnte auf der Grundlage der Erlaubnis in beschränktem Umfang die pharmazeutische Tätigkeit, etwa in der Forschung, ermöglicht werden.

Ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis kann dagegen nicht auf das Ziel des Antragstellers, eine Approbation zu erhalten, gestützt werden, wenn es um den Erwerb von hierzu noch fehlender Berufserfahrung geht. Die Möglichkeit der Erteilung einer Berufserlaubnis zu diesem Zweck wurde im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, im Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen, um ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission zu beenden. Verfügt ein Antragsteller, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist, über einen Ausbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat, hat er grundsätzlich einen Anspruch auf einen unbeschränkbar und unbefristeten Berufszugang, siehe BR-Drs. 96/10, S. 30. Antragsteller, die nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 der Bundes-Apothekerordnung erfüllen und auch nicht unter § 4 Absatz 1a und Absatz 1d der Bundes-Apothekerordnung fallen, können daher aus europarechtlichen Gründen nicht durch eine Tätigkeit als Apotheker auf Grund einer Berufserlaubnis mögliche wesentliche Unterschiede ihrer pharmazeutischen Ausbildung ausgleichen. § 22c betrifft die Eignungsprüfung nach § 4 Absatz 2 Satz 7 der Bundes-Apothekerordnung. Absatz 1 bestimmt Inhalt und Ziel der Eignungsprüfung. Die Absätze 2 bis 6 regeln Ablauf und Durchführung der Prüfung näher. Die Vorgaben zu Ablauf und Durchführung der Eignungsprüfung orientieren sich an der Pharmazeutischen Prüfung. Damit soll festgestellt werden, dass sich die Qualifikation der Antragsteller nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Berufs als Apotheker in Deutschland erforderlich ist. Neben den fachlichen Anforderungen sollen die Antragsteller zeigen müssen, dass sie über ausreichende Sprachkompetenzen verfügen, um der Verpflichtung zur Beratung und Information gemäß § 20 der Apothekenbetriebsordnung nachkommen zu können. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, können für die Eignungsprüfung insbesondere die regulären Prüfungstermine der Pharmazeutischen Prüfung genutzt werden. Abweichend von der Pharmazeutischen Prüfung richten sich die Prüfungsdauer und die Besetzung der Prüfungskommission nach dem Umfang der festgestellten Defizite. Bei der Beurteilung wird auf eine Notengebung verzichtet. Ausreichend ist vielmehr, dass die Prüfung in den genannten Fächern bestanden ist, in denen die zuständige Behörde wesentliche Unterschiede nach § 4 Absatz 2 Satz 8 der Bundes-Apothekerordnung festgestellt hat. Ein nicht bestandenes Fach darf jeweils zweimal wiederholt werden.

Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine spätere Anerkennung des Antragstellers nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die der Antragsteller nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Eignungsprüfung nicht bestanden wurde, erworben haben.

§ 22d betrifft die Kenntnisprüfung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 der Bundes-Apothekerordnung. Absatz 1 bestimmt Inhalt und Ziel der Kenntnisprüfung. Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung, ist aber nicht mit dieser identisch. In der Prüfung hat der Antragsteller zu zeigen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten auch im Hinblick auf Information und Beratungspflichten gemäß § 20 der Apothekenbetriebsordnung verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Apothekers erforderlich sind. Da sie von Antragstellern abgelegt wird, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat verfügen, sollen die Inhalte dieser Prüfung zum einen den Kernbereich der pharmazeutischen Ausbildung abdecken und zum anderen die Defizite erfassen, die üblicher Weise bei einer pharmazeutischen Ausbildung im Drittstaat zu erwarten sind. Zusätzlich wird eines der Fächer aufgegriffen, in denen Defizite festgestellt wurden. Die Absätze 2 bis 5 regeln Ablauf und Durchführung der Prüfung näher. Die Vorgaben zu Ablauf und Durchführung der Kenntnisprüfung orientieren sich an der Pharmazeutischen Prüfung. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können für die Kenntnisprüfung insbesondere die regulären Prüfungstermine der Pharmazeutischen Prüfung genutzt werden. Abweichend von der Pharmazeutischen Prüfung richten sich die Prüfungsdauer und die Besetzung der Prüfungskommission an der dargelegten Zielsetzung der Kenntnisprüfung aus. Bei der Beurteilung wird auf eine Notengebung verzichtet. Ausreichend ist vielmehr, dass die Prüfung in den in Absatz 2 genannten Fächern und Querschnittsbereichen in einer Gesamtbetrachtung bestanden ist. Eine nicht bestandene Kenntnisprüfung darf insgesamt zweimal wiederholt werden.

Eine endgültig nicht bestandene Kenntnisprüfung schließt eine spätere Anerkennung des Antragstellers nicht aus. Wie bereits zur Eignungsprüfung ausgeführt, können neue Tatsachenvorträge nach dem endgültigen Abschluss des ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Kenntnisprüfung nicht bestanden wurde, ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtfertigen.

§ 22e regelt den Inhalt des Bescheides nach § 4 Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 2 der Bundes-Apothekerordnung.

Zu Nummer 3

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Approbationsordnung für Apotheker, auf die in den vorgenannten Rechtsvorschriften verwiesen wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2 und 3

Der neu gefasste vierte Abschnitt enthält Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 der Bundesärzteordnung. Damit wird die Verordnungsermächtigung in § 4 Absatz 6a der Bundesärzteordnung umgesetzt.

§ 34 betrifft die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Absatz 1 der Bundesärzteordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 2 oder 3 der Bundesärzteordnung, auf deren Grundlage in der überwiegenden Zahl der Fälle die Erlaubnis erteilt werden wird. Absatz 1 regelt die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung und auf Verlängerung der Erlaubnis beizufügen sind. Absatz 2 enthält die von der Behörde zu beach-

tende Frist. Die Absätze 3 bis 5 treffen Vorgaben für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde.

Die Erteilung der Erlaubnis setzt nach § 10 Absatz 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung voraus, dass eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf vorliegt. Kann der Antragsteller diese nachweisen, hat er ein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Personen, denen eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 der Bundesärzteordnung erteilt worden ist, haben nach § 10 Absatz 6 der Bundesärzteordnung die Rechte und Pflichten eines Arztes, soweit diese nicht durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen der Berufserlaubnis beschränkt sind. Daher hat sich die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens an den für die Erteilung der Approbation geltenden Grundsätzen, wie sie in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung niedergelegt sind, zu orientieren. Persönlich und fachlich Ungeeignete dürfen auch nicht über eine Ermessensentscheidung ausnahmsweise zum Beruf zugelassen werden, siehe VGH Mannheim, Urteil vom 05.09.1986, 9 S 1601/85, NJW 1987, 1502. Die Behörde hat daher die Würdigkeit und Zuverlässigkeit, die gesundheitliche Eignung und den Umfang der beruflichen Qualifikation und der deutschen Sprachkenntnisse bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Anders als bei der Erteilung der Approbation kann die Behörde die Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränken und mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen wie zum Beispiel die Beschränkung der Berufsausübung auf eine Tätigkeit unter Aufsicht, versehen. Daher soll der Antragsteller alle vorhandenen Nachweise über seine Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen, damit die zuständige Behörde seine Sprachkompetenzen bewerten und ihre Entscheidung hieran ausrichten kann. Defizite bei der gesundheitlichen Eignung, der beruflichen Qualifikation und den Sprachkenntnissen kann durch Beschränkungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden, um eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch die ärztliche Tätigkeit auszuschließen. Das ist dagegen nicht vorstellbar, wenn der Antragsteller nicht über die erforderliche Würdigkeit und Zuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs verfügt. In diesen Fällen reduziert sich das Ermessen auf Null und die Erlaubnis ist zu versagen.

Um ihre Entscheidung an dem Umfang der beruflichen Qualifikation des Antragstellers ausrichten zu können, muss die zuständige Behörde eine Bewertung der abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung vornehmen. Was die ärztliche Grundausbildung betrifft, kann die Behörde auf Erkenntnisse des Approbationsverfahrens zurückgreifen, wenn der Antragsteller bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt hat und eine Ausgleichsmaßnahme angeordnet wurde. In diesem Fall hat die Behörde schon festgestellt, inwiefern die Ausbildung des Antragstellers wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung in Deutschland aufweist. Gegebenenfalls hat der Antragsteller auch schon die Kenntnisprüfung erfolglos abgelegt. Da in der Niederschrift über die Kenntnisprüfung die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung darzulegen sind, gewinnt die Behörde hieraus weitere Erkenntnisse für die Bewertung der ärztlichen Ausbildung des Antragstellers. Die Feststellung wesentlicher Unterschiede sowie gegebenenfalls das Nichtbestehen einer Kenntnisprüfung im Rahmen eines Approbationsverfahrens stehen der Erteilung der Berufserlaubnis nicht entgegen. Wie sich aus der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Beschlussempfehlung BT-Drs. 17/7218) ergibt, ist es eine wichtige Funktion der Berufserlaubnis, dem Antragsteller die Ausübung der Heilkunde bis zur Herstellung der Voraussetzungen der Approbation, zum Beispiel durch Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung, zu ermöglichen.

Wurde das Approbationsverfahren noch nicht durchlaufen, hat die Behörde den Ausbildungsstand des Antragstellers einschließlich nachgewiesener einschlägiger Berufserfahrung als Entscheidungsgrundlage für die Erteilung sowie mögliche Einschränkungen oder Nebenbestimmungen der Berufserlaubnis heranzuziehen. Da eine Erlaubnis im Vergleich zur Approbation eine schwächere Rechtsposition vermittelt, wird keine Gleichwertigkeits-

prüfung wie im Approbationsverfahren verlangt. Prüfungsmaßstab sind im Wesentlichen die fachlichen Anforderungen der vom Antragsteller beabsichtigten ärztlichen Tätigkeit.

Die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis aus Gründen der ärztlichen Versorgung ist nach § 10 Absatz 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung nur möglich, wenn ein gleichwertiger Ausbildungsstand in dem Gebiet nachgewiesen ist, in dem die ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Zusätzlich zur ärztlichen Grundausbildung ist damit eine abgeschlossene fachärztliche Weiterbildung nachzuweisen. Diese ist gleichwertig, wenn sie entweder in Deutschland abgeschlossen oder von einer deutschen Ärztekammer anerkannt wurde.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist auch über die Zeitdauer zu entscheiden, für die die Erlaubnis erteilt wird. Absatz 6 sieht vor, dass hierbei grundsätzlich von einer Dauer der Erlaubnis von zwei Jahren auszugehen ist. Lassen die mit der Erlaubnis versehenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen das nicht zu, kann die Erlaubnis im Einzelfall für eine entsprechend kürzere Dauer erteilt werden. Will der Antragsteller von vornherein für weniger als zwei Jahre ärztlich tätig werden, kann die Erlaubnis ebenfalls für eine entsprechend kürzere Dauer erteilt werden, zum Beispiel um sechs Monate bis zum erwarteten Abschluss eines Approbationsverfahrens zu überbrücken. Ein laufendes Approbationsverfahren an sich ist jedoch kein Grund, die beantragte Erlaubnis von Seiten der Behörde nicht auf zwei Jahre zu erstrecken. Die zuständige Behörde hat die Möglichkeit, die Erlaubnis mit einer Auflage zu versehen, die Kenntnisprüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu absolvieren.

Absatz 7 greift die Fälle auf, in denen Ärztinnen und Ärzte vorrangig an einem Ort ihre ärztliche Tätigkeit ausüben, diese Tätigkeit es aber bedingt, dass sie auch an anderen Orten im Bundesgebiet ihren Beruf auszuüben haben. Beispielsweise sind Ärztinnen und Ärzte, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Explantationsdienst für die Deutsche Stiftung Organtransplantation tätig sind, an einem der deutschen Transplantationszentren beschäftigt. Sie müssen aber zur Organentnahme, insbesondere im thorakalen Bereich (Herz/Lunge), auch an anderen Kliniken tätig werden können, um dann anschließend die Transplantation des entnommenen Organs am Empfänger im Transplantationszentrum vorzunehmen. Gleiches gilt für sportliche Großveranstaltungen, bei denen die Wettkämpfe an verschiedenen Orten im Bundesgebiet ausgetragen werden. Die Ärztinnen und Ärzte, die die Sportlerinnen und Sportler betreuen, müssen auch an allen Austragungsorten tätig werden können und nicht nur am Ort des Stützpunktes. Absatz 7 erfasst außerdem die Fälle, in denen Ärztinnen und Ärzte an einem weiteren Ort in einem anderen Land ärztlich tätig werden wie zum Beispiel an zwei Klinikstandorten desselben Arbeitsgebers oder Krankenhausträgers.

§ 35 betrifft die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Absatz 1a der Bundesärzteordnung. Auf dieser Grundlage kann nur in Ausnahmefällen die Erlaubnis an die in § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Bundesärzteordnung aufgeführten Antragsteller erteilt werden. Diese müssen dazu ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis darlegen. Absatz 2 konkretisiert den Begriff des besonderen Interesses näher. Absatz 1 regelt die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung und auf Verlängerung der Erlaubnis beizufügen sind. Absatz 4 Satz 3 enthält die von der Behörde zu beachtenden Fristen. Die Absätze 3 und 4 treffen Vorgaben für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde.

Ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis kann zum Beispiel bestehen, wenn sich die Antragsteller nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland aufhalten, in ihrem Herkunftsstaat aber nicht ärztlich niedergelassen sind. Diese könnten nicht unter den erleichterten Bedingungen des § 10b der Bundesärzteordnung in Deutschland Dienstleistungen erbringen. Dann ist das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis für sie unter Umständen schneller und kostengünstiger als das Approbationsverfahren. Gleiches ist anzunehmen, wenn die Antragsteller von vornherein beabsichtigen, lediglich mehrere Monate in Deutschland ärztlich tätig zu werden. Hier ist insbesondere an Aufenthalte zu For-

schungszwecken oder im Rahmen von Promotionsverfahren zu denken. Weitere Fälle, in denen ein besonderes Interesse vorliegen wird, betreffen Antragsteller, denen wegen einer körperlichen Einschränkung die Approbation nicht erteilt werden kann. Ihnen könnte auf der Grundlage der Erlaubnis in beschränktem Umfang die ärztliche Tätigkeit, etwa in der Forschung, ermöglicht werden. Auch Antragsteller, die nicht über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, könnten ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis haben. Dadurch könnte es hoch spezialisierten Fachärzten ermöglicht werden, bestimmte operative Eingriffe in Deutschland durchzuführen, wenn die Verständigung mit dem Operationsteam gegeben ist.

Ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis kann dagegen nicht auf das Ziel des Antragstellers, eine Approbation zu erhalten, gestützt werden, wenn es um den Erwerb von hierzu noch fehlender Berufserfahrung geht. Die Möglichkeit der Erteilung einer Berufserlaubnis zu diesem Zweck wurde im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, im Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen, um ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission zu beenden. Verfügt ein Antragsteller, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ist, über einen Ausbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat, hat er grundsätzlich einen Anspruch auf einen unbeschränkbaren und unbefristeten Berufszugang, siehe BR-Drs. 96/10, S. 30. Antragsteller, die nicht die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Bundesärzteordnung erfüllen und auch nicht unter § 3 Absatz 1 oder § 14b der Bundesärzteordnung fallen, können daher aus europarechtlichen Gründen nicht durch eine ärztliche Tätigkeit auf Grund einer Berufserlaubnis mögliche wesentliche Unterschiede ihrer ärztlichen Ausbildung ausgleichen.

§ 35 a betrifft den Sonderfall der Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Absatz 5 der Bundesärzteordnung. Die auf dieser Grundlage erteilte Erlaubnis ermöglicht dem Antragsteller die ärztliche Tätigkeit, die sich als notwendiger Bestandteil einer ausländischen ärztlichen Ausbildung an ein Hochschulstudium der Medizin im Ausland anschließt, in Deutschland auszuüben. Vorzulegende Unterlagen, Fristen und Vorgaben für die Ermessensentscheidung richten sich hieran aus.

Zu Nummer 4

In den fünften Abschnitt werden Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 7 und der Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung eingefügt. Damit wird die Verordnungsermächtigung in § 4 Absatz 6a der Bundesärzteordnung umgesetzt.

§ 36 betrifft die Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 7 der Bundesärzteordnung. Absatz 1 bestimmt Inhalt und Ziel der Eignungsprüfung. Die Absätze 2 bis 7 regeln Ablauf und Durchführung der Prüfung näher. Hierbei wird auf die Form der mündlich-praktischen Prüfung nach § 30 zurückgegriffen. Gerade in der mündlich-praktischen Prüfung als zeitlich letztem Bestandteil der Ärztlichen Prüfung müssen die Studierenden ihre in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten unter Praxisbedingungen nachweisen und zeigen, dass sie zur umfassenden Ausübung des ärztlichen Berufs befähigt sind. Zusammen mit einem Prüfungsgespräch ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass sich die Qualifikation der Antragsteller nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Deutschland erforderlich ist. Damit soll auch erreicht werden, dass in der Prüfung der klinische Alltag abgebildet wird und die Antragsteller neben den fachlichen Anforderungen zeigen müssen, dass sie über ausreichende Sprachkompetenzen verfügen. Die Vorgaben zu Ablauf und Durchführung der Eignungsprüfung orientieren sich an der Ärztlichen Prüfung. Um den Verwaltungsaufwand zu ver-

ringern, können für die Eignungsprüfung insbesondere die regulären Prüfungstermine der Ärztlichen Prüfung genutzt werden. Abweichend von der Ärztlichen Prüfung richten sich die Prüfungsdauer, die Patientenzuweisung und die Besetzung der Prüfungskommission nach dem Umfang der festgestellten Defizite. Bei der Beurteilung wird auf eine Notengebung verzichtet. Ausreichend ist vielmehr, dass die Prüfung in den genannten Fächern und Querschnittsbereichen bestanden ist, in denen die zuständige Behörde wesentliche Unterschiede nach § 3 Absatz 2 Satz 8 der Bundesärzteordnung festgestellt hat. Eine nicht bestandene Prüfung oder ein nicht bestandener Querschnittsbereich darf jeweils zweimal wiederholt werden.

Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine spätere Anerkennung des Antragstellers nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die der Antragsteller nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Eignungsprüfung nicht bestanden wurde, erworben haben.

§ 37 betrifft die Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung. Absatz 1 bestimmt Inhalt und Ziel der Kenntnisprüfung. Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung, ist aber nicht mit dieser identisch. In der Prüfung hat der Antragsteller fallbezogen zu zeigen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind. Da sie von Antragstellern abgelegt wird, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat verfügen, sollen die Inhalte dieser Prüfung zum einen den Kernbereich der ärztlichen Ausbildung abdecken und zum anderen die Defizite erfassen, die üblicher Weise bei einer ärztlichen Ausbildung im Drittstaat zu erwarten sind. Zusätzlich kann die Kenntnisprüfung auf ein weiteres Fach oder einen weiteren Querschnittsbereich ausgedehnt werden, wenn in diesem Bereich wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, die vom Prüfungsspektrum nach Satz 1 und 2 nicht abgedeckt werden. Hierzu legt die zuständige Behörde ein Fach oder einen Querschnittsbereich in dem Bescheid nach § 3 Absatz 2 Satz 8 als prüfungsrelevant fest. Die Prüfung bezieht sich dann auch auf das betreffende Fach beziehungsweise den betreffenden Querschnittsbereich. Eine spätere Ausweitung durch die Prüfungskommission ist dagegen nicht zulässig. Die Prüfungsfragen sollen mit Blick auf die allgemeine ärztliche Tätigkeit auf die wichtigsten Krankheitsbilder und Gesundheitsstörungen abstellen, das heißt solche, die sich durch ihre Verbreitung, ihre Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft auszeichnen. Die Absätze 2 bis 7 regeln Ablauf und Durchführung der Prüfung näher. Wie bei der Eignungsprüfung wird aus den oben genannten Gründen auf die Form der mündlich-praktischen Prüfung nach § 30 zurückgegriffen. Die Vorgaben zu Ablauf und Durchführung der Kenntnisprüfung orientieren sich ebenfalls an der Ärztlichen Prüfung. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können für die Kenntnisprüfung insbesondere die regulären Prüfungstermine der Ärztlichen Prüfung genutzt werden. Abweichend von der Ärztlichen Prüfung richten sich die Prüfungsdauer, die Patientenzuweisung und die Besetzung der Prüfungskommission an der dargelegten Zielsetzung der Kenntnisprüfung aus. Bei der Beurteilung wird auf eine Notengebung verzichtet. Ausreichend ist vielmehr, dass die Prüfung in den in Absatz 2 genannten Fächern und Querschnittsbereichen in einer Gesamtbetrachtung bestanden ist. Eine nicht bestandene Kenntnisprüfung darf insgesamt zweimal wiederholt werden.

Eine endgültig nicht bestandene Kenntnisprüfung schließt eine spätere Anerkennung des Antragstellers nicht aus. Wie bereits zur Eignungsprüfung ausgeführt, können neue Tatsachenvorträge nach dem endgültigen Abschluss des ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Kenntnisprüfung nicht bestanden wurde, ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtfertigen.

§ 38 regelt den Inhalt des Bescheides nach § 3 Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung.

Zu Nummer 5

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Approbationsordnung für Ärzte, auf die in den §§ 34 Absatz 8, 35a Absatz 3, 36 Absatz 6 und 37 Absatz 7 verwiesen wird.

Zu Artikel 3 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Nummer 2

Folgeänderungen zu den Änderungen nach Nummer 3.

Zu Nummer 3

Der neuen §§ 20 bis 20bc enthalten die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 oder Absatz 3a des Psychotherapeutengesetzes.

§ 20 betrifft die Anerkennung von EU-Diplomen sowie der Diplome, die den EU-Diplomen gleichgestellt sind. Absatz 1 betrifft die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit des Ausgleichs wesentlicher Unterschiede dann besteht, wenn sie nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse positiv erworben wurden. In Absatz 2 und 3 werden Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung näher beschrieben.

Absatz 2 Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 wird bestimmt, in welcher Form und an welchen Einrichtungen der Lehrgang durchzuführen ist. Dabei sollen insbesondere die Einrichtungen genutzt werden, die an der Regelausbildung beteiligt sind. Die Sätze 4 und 5 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die Durchführung des Lehrgangs.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Ziel der Eignungsprüfung bestimmt. Satz 2 regelt den Inhalt der Prüfung näher. Hierbei wird auf die Form der mündlichen Prüfung nach § 17 Absatz 2 zurückgegriffen. Gerade in der Falldarstellung müssen die Ausbildungsteilnehmer ihre in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten nachweisen und zeigen, dass sie zur umfassenden Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten befähigt sind.

Satz 4 betrifft die Prüfungsdauer. Nach Satz 5 wird diese von Prüfern abgenommen, die auch Mitglieder der Prüfungskommission bei der staatlichen Prüfung sein können. Bei der Beurteilung wird auf eine Notengebung verzichtet. Ausreichend ist vielmehr, dass die Prüfung in einer Gesamtbetrachtung bestanden ist (Satz 6). Kommen die Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung bezüglich des Bestehens, entscheidet der Prüfungsvorsitzende nach Rücksprache mit ihnen darüber, ob die Prüfung mit „bestanden“ bewertet wird oder nicht (Satz 8). Eine nicht bestandene Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden

(Satz 9). Wie bei Wiederholungsprüfungen allgemein üblich, erstreckt sich die zu wiederholende Prüfung dabei zwar auf das gleiche Vertiefungsverfahren; die Aufgabenstellung selbst wird sich jedoch regelmäßig von der ersten Prüfung inhaltlich unterscheiden.

Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerber nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

§ 20a ist strukturell dem § 20 nachgebildet. Er beinhaltet die Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten. Auch hier liegt Absatz 1 zunächst die Voraussetzungen fest, unter denen eine Kenntnisprüfung (Absätze 2 bis 6) erforderlich sind. Die Begründung zu § 20 gilt weitgehend entsprechend.

In Absatz 2 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung besteht und zwei Abschnitte umfasst. Der erste Abschnitt erstreckt sich gemäß Absatz 3 auf ausgewählte Fächer aus der Anlage 1 A und B, die in Fächergruppen zusammengefasst sind. Satz 2 regelt die Dauer der Prüfung.

Der zweite Abschnitt der mündlichen Kenntnisprüfung (Absatz 4) entspricht der Eignungsprüfung nach § 20 Absatz 3. Nach Absatz 5 sind für die Durchführung der Kenntnisprüfung mindestens zwei Termine pro Jahr anzubieten. Zudem wird eine zweimalige Wiederholung jeder Fächergruppe des ersten Abschnitts sowie des zweiten Abschnitts vorgesehen.

Auch bei den Drittstaatsdiplomen schließt eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerber nicht aus. Auf die Begründung zu § 20 wird insoweit verwiesen.

§ 20b enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3).

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass sowohl Eignungs- wie auch Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfinden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Die neu aufgenommenen §§ 20c und 20d enthalten Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der befristeten Erlaubnis zur des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes.

§ 20c betrifft die befristete Erlaubnis zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten in Fällen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Psychotherapeutengesetz. Absatz 1 regelt die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung und auf Verlängerung der Erlaubnis beizufügen sind. Absatz 2 enthält die von der Behörde zu beachtenden Fristen. Die Absätze 3 bis 5 treffen Vorgaben für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde.

Die Erteilung der Erlaubnis setzt nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes voraus, dass eine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten vorliegt. Kann der Antragsteller diese nachweisen, hat er ein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Personen, denen eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 der Bundesärzteordnung erteilt worden ist, haben

nach § 10 Absatz 6 der Bundesärzteordnung die Rechte und Pflichten eines Arztes, soweit diese nicht durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen der Berufserlaubnis beschränkt sind. Daher hat sich die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens an den für die Erteilung der Approbation geltenden Grundsätzen, wie sie in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung niedergelegt sind, zu orientieren. Dies gilt gleichermaßen für Psychologischen Psychotherapeuten. Persönlich und fachlich Ungeeignete dürfen auch nicht über eine Ermessensentscheidung ausnahmsweise zum Beruf zugelassen werden, siehe VGH Mannheim, Urteil vom 05.09.1986, 9 S 1601/85, NJW 1987, 1502. Die Behörde hat daher die Würdigkeit und Zuverlässigkeit, die gesundheitliche Eignung und den Umfang der beruflichen Qualifikation und der deutschen Sprachkenntnisse bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Anders als bei der Erteilung der Approbation kann die Behörde die Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränken und mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen wie zum Beispiel die Beschränkung der Berufsausübung auf eine Tätigkeit unter Aufsicht, versehen. Daher soll der Antragsteller alle vorhandenen Nachweise über seine Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen, damit die zuständige Behörde seine Sprachkompetenzen bewerten und ihre Entscheidung hieran ausrichten kann. Defiziten bei der gesundheitlichen Eignung, der beruflichen Qualifikation und den Sprachkenntnissen kann durch Beschränkungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden, um eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch die Tätigkeit als Psychologischer Psychotherapeut auszuschließen. Das ist dagegen nicht vorstellbar, wenn der Antragsteller nicht über die erforderliche Würdigkeit und Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten verfügt. In diesen Fällen reduziert sich das Ermessen auf Null und die Erlaubnis ist zu versagen.

Um ihre Entscheidung an dem Umfang der beruflichen Qualifikation des Antragstellers ausrichten zu können, muss die zuständige Behörde eine Bewertung der abgeschlossenen psychotherapeutischen Ausbildung vornehmen. Hierbei kann die Behörde auf Erkenntnisse des Approbationsverfahrens zurückgreifen, wenn der Antragsteller bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt hat und eine Ausgleichsmaßnahme angeordnet wurde. In diesem Fall hat die Behörde schon festgestellt, inwiefern die Ausbildung des Antragstellers wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung in Deutschland aufweist. Gegebenenfalls hat der Antragsteller auch schon die Kenntnisprüfung erfolglos abgelegt. Da in der Niederschrift über die Kenntnisprüfung die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung darzulegen sind, gewinnt die Behörde hieraus weitere Erkenntnisse für die Bewertung der psychotherapeutischen Ausbildung des Antragstellers. Die Feststellung wesentlicher Unterschiede sowie gegebenenfalls das Nichtbestehen einer Kenntnisprüfung im Rahmen eines Approbationsverfahrens stehen der Erteilung der Berufserlaubnis nicht entgegen. Wie sich aus der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Beschlussempfehlung BT-Drs. 17/7218) bezogen auf die Ärzte ergibt, ist es eine wichtige Funktion der Berufserlaubnis, dem Antragsteller die Ausübung der Heilkunde bis zur Herstellung der Voraussetzungen der Approbation, zum Beispiel durch Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung, zu ermöglichen. Dies soll vergleichbar auch für Psychologische Psychotherapeuten gelten.

Wurde das Approbationsverfahren noch nicht durchlaufen, hat die Behörde den Ausbildungsstand des Antragstellers einschließlich nachgewiesener einschlägiger Berufserfahrung als Entscheidungsgrundlage für die Erteilung sowie mögliche Einschränkungen oder Nebenbestimmungen der Berufserlaubnis heranzuziehen. Da eine Erlaubnis im Vergleich zur Approbation eine schwächere Rechtsposition vermittelt, wird keine Gleichwertigkeitsprüfung wie im Approbationsverfahren verlangt. Prüfungsmaßstab sind im Wesentlichen die fachlichen Anforderungen der vom Antragsteller beabsichtigten Tätigkeit in der Psychologischen Psychotherapie.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist auch über die Zeitdauer zu entscheiden, für die die Erlaubnis erteilt wird. Absatz 5 sieht vor, dass hierbei grundsätzlich von einer Dau-

er der Erlaubnis von drei Jahren auszugehen ist. Lassen die mit der Erlaubnis versehenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen das nicht zu, kann die Erlaubnis im Einzelfall für eine entsprechend kürzere Dauer erteilt werden. Will der Antragsteller von vornherein für weniger als drei Jahre psychotherapeutisch tätig werden, kann die Erlaubnis ebenfalls für eine entsprechend kürzere Dauer erteilt werden, zum Beispiel um sechs Monate bis zum erwarteten Abschluss eines Approbationsverfahrens zu überbrücken. Ein laufendes Approbationsverfahren an sich ist jedoch kein Grund, die beantragte Erlaubnis von Seiten der Behörde nicht auf drei Jahre zu erstrecken.

Absatz 6 greift die Fälle auf, in denen Psychologischen Psychotherapeuten vorrangig an einem Ort ihre psychotherapeutische Tätigkeit ausüben, diese Tätigkeit es aber bedingt, dass sie auch an anderen Orten im Bundesgebiet oder Landesgrenzen überschreitend ihren Beruf auszuüben haben.

§ 20d betrifft die Erlaubnis zur befristeten Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes. Auf dieser Grundlage kann nur in Ausnahmefällen die Erlaubnis erteilt werden. Hierzu müssen die Antragsteller ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis darlegen. Absatz 2 konkretisiert den Begriff des besonderen Interesses näher. Absatz 1 Absatz 1 regelt die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung und auf Verlängerung der Erlaubnis beizufügen sind. Die Absätze 3 und 4 treffen Vorgaben für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde.

Ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis kann zum Beispiel bestehen, wenn sich die Antragsteller nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland aufhalten, in ihrem Herkunftsstaat aber nicht als Psychologische Psychotherapeuten niedergelassen sind. Diese könnten nicht unter den erleichterten Bedingungen des § 9a des Psychotherapeutengesetzes in Deutschland Dienstleistungen erbringen. Dann ist das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis für sie unter Umständen schneller und kostengünstiger als das Approbationsverfahren. Gleiches ist anzunehmen, wenn die Antragsteller von vornherein beabsichtigen, lediglich mehrere Monate in Deutschland als Psychologischer Psychotherapeut tätig zu werden. Hier ist insbesondere an Aufenthalte zu Forschungszwecken oder im Rahmen von Promotionsverfahren zu denken. Weitere Fälle, in denen ein besonderes Interesse vorliegen wird, betreffen Antragsteller, denen wegen einer körperlichen Einschränkung die Approbation nicht erteilt werden kann. Ihnen könnte auf der Grundlage der Erlaubnis in beschränktem Umfang die Tätigkeit als Psychologischer Psychotherapeut ermöglicht werden. Auch Antragsteller, die nicht über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, könnten ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis haben.

Zu Nummer 4

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, auf die in den §§ 20 Absatz 2 und 3, 20a Absatz 6 sowie 20c Absatz 7 verwiesen wird.

Zu Artikel 4 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 3

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu den Änderungen nach Nummer 3.

Zu Nummer 3

Der neuen §§ 20 bis 20a enthalten die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2, oder 3a des Psychotherapeutengesetzes.

§ 20 betrifft die Anerkennung von EU-Diplomen sowie der Diplome, die den EU-Diplomen gleichgestellt sind. Absatz 1 betrifft die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit des Ausgleichs wesentlicher Unterschiede dann besteht, wenn sie nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse positiv erworben wurden. In Absatz 2 und 3 werden Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung näher beschrieben.

Absatz 2 Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 wird bestimmt, in welcher Form und an welchen Einrichtungen der Lehrgang durchzuführen ist. Dabei sollen insbesondere die Einrichtungen genutzt werden, die an der Regelausbildung beteiligt sind. Die Sätze 4 und 5 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die Durchführung des Lehrgangs.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Ziel der Eignungsprüfung bestimmt. Satz 2 regelt den Inhalt der Prüfung näher. Hierbei wird auf die Form der mündlichen Prüfung nach § 17 Absatz 2 zurückgegriffen. Gerade in der Falldarstellung müssen die Ausbildungsteilnehmer ihre in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten nachweisen und zeigen, dass sie zur umfassenden Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befähigt sind.

Satz 4 betrifft die Prüfungsdauer. Nach Satz 5 wird diese von Prüfern abgenommen, die auch Mitglieder der Prüfungskommission bei der staatlichen Prüfung sein können. Bei der Beurteilung wird auf eine Notengebung verzichtet. Ausreichend ist vielmehr, dass die Prüfung in einer Gesamtbetrachtung bestanden ist (Satz 6). Kommen die Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung bezüglich des Bestehens, entscheidet der Prüfungsvorsitzende nach Rücksprache mit ihnen darüber, ob die Prüfung mit „bestanden“ bewertet wird oder nicht (Satz 8). Eine nicht bestandene Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden (Satz 9). Wie bei Wiederholungsprüfungen allgemein üblich, erstreckt sich die zu wiederholende Prüfung dabei zwar auf das gleiche Vertiefungsverfahren; die Aufgabenstellung selbst wird sich jedoch regelmäßig von der ersten Prüfung inhaltlich unterscheiden.

Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerber nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

§ 20a ist strukturell dem § 20 nachgebildet. Er beinhaltet die Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten. Auch hier liegt Absatz 1 zunächst die Voraussetzungen fest, unter denen eine Kenntnisprüfung (Absätze 2 bis 6) erforderlich sind. Die Begründung zu § 20 gilt weitgehend entsprechend.

In Absatz 2 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung besteht und zwei Abschnitte umfasst. Der erste Abschnitt erstreckt sich gemäß Absatz 3 auf ausgewählte Fächer aus der Anlage 1 A und B, die in Fächergruppen zusammengefasst sind. Satz 2 regelt die Dauer der Prüfung.

Der zweite Abschnitt der mündlichen Kenntnisprüfung (Absatz 4) entspricht der Eignungsprüfung nach § 20 Absatz 3. Nach Absatz 5 sind für die Durchführung der Kenntnisprüfung mindestens zwei Termine pro Jahr anzubieten. Zudem wird eine zweimalige Wiederholung jeder Fächergruppe des ersten Abschnitts sowie des zweiten Abschnitts vorgesehen.

Auch bei den Drittstaatsdiplomen schließt eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerber nicht aus. Auf die Begründung zu § 20 wird insoweit verwiesen.

§ 20b enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3).

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass sowohl Eignungs- wie auch Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfinden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Die neu aufgenommenen §§ 20d und 20e enthalten Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der befristeten Erlaubnis zur des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes.

§ 20c betrifft die befristete Erlaubnis zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Fällen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes. Absatz 1 regelt die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung und auf Verlängerung der Erlaubnis beizufügen sind. Absatz 2 enthält die von der Behörde zu beachtenden Fristen. Die Absätze 3 bis 5 treffen Vorgaben für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde.

Die Erteilung der Erlaubnis setzt nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes voraus, dass eine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorliegt. Kann der Antragsteller diese nachweisen, hat er ein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Personen, denen eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 der Bundesärzteordnung erteilt worden ist, haben nach § 10 Absatz 6 der Bundesärzteordnung die Rechte und Pflichten eines Arztes, soweit diese nicht durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen der Berufserlaubnis beschränkt sind. Daher hat sich die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens an den für die Erteilung der Approbation geltenden Grundsätzen, wie sie in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung niedergelegt sind, zu orientieren. Dies gilt gleichermaßen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Persönlich und fachlich Ungeeignete dürfen auch nicht über eine Ermessensentscheidung ausnahmsweise zum Beruf zugelassen werden, siehe VGH Mannheim, Urteil vom 05.09.1986, 9 S 1601/85, NJW 1987, 1502. Die Behörde hat daher die Würdigkeit und Zuverlässigkeit, die gesundheitliche Eignung und den Umfang der beruflichen Qualifikation und der deutschen Sprachkenntnisse bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Anders als bei der Erteilung der Approbation kann die Behörde die Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränken und mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen wie zum Beispiel die Beschränkung der Berufsausübung auf eine Tätigkeit unter Aufsicht, versehen. Daher soll der Antragsteller alle vorhandenen Nachweise über seine Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen, damit die zuständige Behörde seine Sprachkenntnisse bewerten und ihre Entscheidung hieran ausrichten kann. Defiziten bei der gesundheitlichen Eignung, der beruflichen Qualifikation und den Sprachkenntnissen kann durch Beschränkungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden, um eine Gefährdung der öffentlichen

Gesundheit durch die Tätigkeit als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut auszu-schließen. Das ist dagegen nicht vorstellbar, wenn der Antragsteller nicht über die erforderliche Würdigkeit und Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verfügt. In diesen Fällen reduziert sich das Ermessen auf Null und die Erlaubnis ist zu versagen.

Um ihre Entscheidung an dem Umfang der beruflichen Qualifikation des Antragstellers ausrichten zu können, muss die zuständige Behörde eine Bewertung der abgeschlossenen psychotherapeutischen Ausbildung vornehmen. Hierbei kann die Behörde auf Erkenntnisse des Approbationsverfahrens zurückgreifen, wenn der Antragsteller bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt hat und eine Ausgleichsmaßnahme angeordnet wurde. In diesem Fall hat die Behörde schon festgestellt, inwiefern die Ausbildung des Antragstellers wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung in Deutschland aufweist. Gegebenenfalls hat der Antragsteller auch schon die Kenntnisprüfung erfolglos abgelegt. Da in der Niederschrift über die Kenntnisprüfung die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung darzulegen sind, gewinnt die Behörde hieraus weitere Erkenntnisse für die Bewertung der psychotherapeutischen Ausbildung des Antragstellers. Die Feststellung wesentlicher Unterschiede sowie gegebenenfalls das Nichtbestehen einer Kenntnisprüfung im Rahmen eines Approbationsverfahrens stehen der Erteilung der Berufserlaubnis nicht entgegen. Wie sich aus der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Beschlussempfehlung BT-Drs. 17/7218) bezogen auf die Ärzte ergibt, ist es eine wichtige Funktion der Berufserlaubnis, dem Antragsteller die Ausübung der Heilkunde bis zur Herstellung der Voraussetzungen der Approbation, zum Beispiel durch Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung, zu ermöglichen. Dies soll vergleichbar auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gelten.

Wurde das Approbationsverfahren noch nicht durchlaufen, hat die Behörde den Ausbildungsstand des Antragstellers einschließlich nachgewiesener einschlägiger Berufserfahrung als Entscheidungsgrundlage für die Erteilung sowie mögliche Einschränkungen oder Nebenbestimmungen der Berufserlaubnis heranzuziehen. Da eine Erlaubnis im Vergleich zur Approbation eine schwächere Rechtsposition vermittelt, wird keine Gleichwertigkeitsprüfung wie im Approbationsverfahren verlangt. Prüfungsmaßstab sind im Wesentlichen die fachlichen Anforderungen der vom Antragsteller beabsichtigten Tätigkeit in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist auch über die Zeitdauer zu entscheiden, für die die Erlaubnis erteilt wird. Absatz 5 sieht vor, dass hierbei grundsätzlich von einer Dauer der Erlaubnis von drei Jahren auszugehen ist. Lassen die mit der Erlaubnis versehenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen das nicht zu, kann die Erlaubnis im Einzelfall für eine entsprechend kürzere Dauer erteilt werden. Will der Antragsteller von vornherein für weniger als drei Jahre psychotherapeutisch tätig werden, kann die Erlaubnis ebenfalls für eine entsprechend kürzere Dauer erteilt werden, zum Beispiel um sechs Monate bis zum erwarteten Abschluss eines Approbationsverfahrens zu überbrücken. Ein laufendes Approbationsverfahren an sich ist jedoch kein Grund, die beantragte Erlaubnis von Seiten der Behörde nicht auf drei Jahre zu erstrecken.

Absatz 6 greift die Fälle auf, in denen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorrangig an einem Ort ihre psychotherapeutische Tätigkeit ausüben, diese Tätigkeit es aber bedingt, dass sie auch an anderen Orten im Bundesgebiet oder Landesgrenzen überschreitend ihren Beruf auszuüben haben.

§ 20d betrifft die Erlaubnis zur befristeten Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 4 Absatz 1 Satz 4 des Psychotherapeutengesetzes. Auf dieser Grundlage kann nur in Ausnahmefällen die Erlaubnis erteilt werden. Hierzu müssen die Antragsteller ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis darlegen. Absatz 2 konkretisiert den Begriff des besonderen Interesses näher. Absatz 1 Absatz 1 re-

gelt die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung und auf Verlängerung der Erlaubnis beizufügen sind. Die Absätze 3 und 4 treffen Vorgaben für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde.

Ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis kann zum Beispiel bestehen, wenn sich die Antragsteller nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland aufhalten, in ihrem Herkunftsstaat aber nicht als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten niedergelassen sind. Diese könnten nicht unter den erleichterten Bedingungen des § 9a des Psychotherapeutengesetzes in Deutschland Dienstleistungen erbringen. Dann ist das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis für sie unter Umständen schneller und kostengünstiger als das Approbationsverfahren. Gleiches ist anzunehmen, wenn die Antragsteller von vornherein beabsichtigen, lediglich mehrere Monate in Deutschland als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut tätig zu werden. Hier ist insbesondere an Aufenthalte zu Forschungszwecken oder im Rahmen von Promotionsverfahren zu denken. Weitere Fälle, in denen ein besonderes Interesse vorliegen wird, betreffen Antragsteller, denen wegen einer körperlichen Einschränkung die Approbation nicht erteilt werden kann. Ihnen könnte auf der Grundlage der Erlaubnis in beschränktem Umfang die Tätigkeit als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ermöglicht werden. Auch Antragsteller, die nicht über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, könnten ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis haben.

Zu Nummer 4

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, auf die in den §§ 20 Absatz 2 und 3, 20a Absatz 6 sowie 20c Absatz 7 verwiesen wird.

Zu Artikel 5 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mehr zwingend Vertreter der zuständigen Behörde sein. Vielmehr können auch andere fachlich geeignete Personen von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsvorsitzes betraut werden. Damit wird den neueren personellen Entwicklungen in den Behörden Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 3

Die neuen §§ 16a und 16b enthalten die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 6 und § 2 Absatz 2a Satz 2 des Hebammengesetzes. Damit wird die Verordnungsermächtigung in § 10 Absatz 2 Nummer 3 des Hebammengesetzes umgesetzt.

§ 16a betrifft die Anerkennung von EU-Diplomen der Hebammen und Entbindungspfleger, die nicht unter die automatische Anerkennung fallen oder auf Grund erworbener Rechte anzuerkennen sind, sowie der Diplome, die den EU-Diplomen gleichgestellt sind. Absatz 1 betrifft die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit des Ausgleichs wesentlicher

Unterschiede dann besteht, wenn sie nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse positiv erworben wurden. In Absatz 2 und 3 werden Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung näher beschrieben.

Absatz 2 Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 wird bestimmt, in welcher Form und an welchen Einrichtungen der Lehrgang durchzuführen ist. Dabei sollen insbesondere die Einrichtungen genutzt werden, die an der Regelausbildung beteiligt sind. Die Sätze 4 und 5 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die Durchführung des Lehrgangs.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Ziel der Eignungsprüfung bestimmt. Die Sätze 2 bis 4 regeln die Inhalte der Prüfung näher. Hierbei wird auf die Form der praktischen Prüfung nach § 7 zurückgegriffen. Gerade in der praktischen Prüfung sind die in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten unter Praxisbedingungen nachweisen. Zusammen mit einem Prüfungsgespräch ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der Antragsteller sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers in Deutschland erforderlich ist.

Die Vorgabe einer „Patientenprüfung“ ist zwar sprachlich nicht genau zutreffend, weil es sich bei der Schwangerschaft nicht um eine Krankheit handelt und Schwangere, Wöchnerinnen oder Neugeborene insofern keine Patienten im engeren Sinne sind. Sie soll jedoch deutlich machen, dass die Prüfung idealerweise nicht in einer nachgestellten Situation durchgeführt wird, sondern mit einer Schwangeren, Wöchnerin oder einem Säugling.

Satz 5 und 6 betrifft die Prüfungsdauer. Nach Satz 7 wird diese von Fachprüfern abgenommen, die auch Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der staatlichen Prüfung sind. Bei der Beurteilung wird auf eine Notengebung verzichtet. Ausreichend ist vielmehr, dass jede Aufgabe der Prüfung bestanden ist (Satz 8). Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung bezüglich des Bestehens, entscheidet der Prüfungsvorsitzende nach Rücksprache mit ihnen darüber, ob die Aufgabe mit „bestanden“ bewertet wird oder nicht (Satz 11). Eine nicht bestandene Aufgabe oder ein nicht bestandenes Fallbeispiel darf einmal wiederholt werden (Satz 12). Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten orientiert sich an der Regelung zur Wiederholung der staatlichen Prüfung, die ebenfalls nur einmalige Wiederholungen vorsieht. Wie bei Wiederholungsprüfungen allgemein üblich, erstreckt sich die zu wiederholende Aufgabe dabei zwar auf den gleichen Aufgabenbereich; die Aufgabenstellung selbst wird sich jedoch regelmäßig von der ersten Prüfung inhaltlich unterscheiden.

Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerber nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

§ 16b ist strukturell dem § 16a nachgebildet. Er beinhaltet die Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten. Auch hier liegt Absatz 1 zunächst die Voraussetzungen fest, unter denen ein Anpassungslehrgang (Absatz 2) oder eine Kenntnisprüfung (Absätze 3 bis 7) erforderlich sind. Die Begründung zu § 16a gilt weitgehend entsprechend.

Absatz 2 Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 und 3 wird bestimmt, in welcher Form der Lehrgang durchzuführen ist. Die Sätze 4 bis 6 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Lehrgangs. Nach Satz 7 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet haben, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 8 bis 10). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 11).

In Absatz 3 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung einen mündlichen und praktischen Teil umfasst.

Der mündliche Teil erstreckt sich gemäß Absatz 4 auf ausgewählte Fächer, die Kernbereiche der Ausbildung darstellen und damit die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers in Deutschland wesentlich prägen. Satz 2 regelt die Dauer der Prüfung.

Der praktische Teil der Kenntnisprüfung (Absatz 5) entspricht der Eignungsprüfung nach § 16a Absatz 3. Nach Absatz 6 sind für die Durchführung der Kenntnisprüfung mindestens zwei Termine pro Jahr anzubieten. Zudem wird eine einmalige Wiederholung des mündlichen Teils sowie jeder Aufgabe nach Nummer 1 sowie der Nummer 2 des praktischen Teils vorgesehen.

Auch bei den Drittstaatsdiplomen schließt eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerber nicht aus. Auf die Begründung zu § 16a wird insoweit verwiesen.

§ 16c enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3).

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass sowohl Eignungs- wie auch Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfinden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Zu Nummer 3

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, auf die in den §§ 16a Absatz 2 und 3 sowie 16b Absatz 2 und 7 verwiesen wird.

Zu Artikel 6 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mehr zwingend Vertreter der zuständigen Behörde sein. Vielmehr können auch andere fachlich geeignete Personen von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsvorsitzes betraut werden. Damit wird den neueren personellen Entwicklungen in den Behörden Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 3

Die Änderung stellt klar, dass die Regelungen des § 18 auch für die Schweiz gelten.

Zu Nummer 4

Die neuen §§ 18a und 18b enthalten die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten.

§ 18a betrifft die Anerkennung sogenannter Drittstaatsdiplome. Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Kenntnisprüfung. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit einer solchen Anpassungsmaßnahme dann besteht, wenn die Ausbildung der Antragsteller wesentliche Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung aufweist und diese nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse positiv erworben wurden.

In Absatz 2 wird der Anpassungslehrgang näher beschrieben. Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 und 3 wird bestimmt, in welcher Form der Lehrgang durchzuführen ist. Die Sätze 4 bis 6 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Lehrgangs. Nach Satz 7 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet haben, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 8 bis 10). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 11). Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten orientiert sich an der Regelung zur Wiederholung der staatlichen Prüfung, die ebenfalls nur einmalige Wiederholungen vorsieht.

In Absatz 3 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung einen mündlichen und praktischen Teil umfasst. Die Kenntnisprüfung besteht dabei nur aus dem praktischen Teil der regulären Staatsprüfung. Dieser umfasst die Kernbereiche der Ausbildung, durch die das Berufsbild der pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA) wesentlich geprägt wird. Absatz 4 Sätze 2 bis 9 regelt die Dauer der Prüfung, ihre Abnahme; Bewertung sowie das Bestehen. Der Umfang der Prüfung wird von der zuständigen Behörde bestimmt. Sie findet entsprechend den festgestellten wesentlichen Unterschieden in den Fächern statt, auf die sich die Unterschiede erstrecken.

Nach Absatz 5 sind für die Durchführung der Kenntnisprüfung mindestens zwei Termine pro Jahr anzubieten. Zudem wird eine einmalige Wiederholung jedes Faches, das Gegenstand der Kenntnisprüfung war, vorgesehen.

Eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme schließt eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerberinnen und –bewerber nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die Antragsteller nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

§ 18b enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3).

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Zu Nummer 5

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, auf die in den § 18a Absatz 2 und 6 verwiesen wird.

Zu Artikel 7 (Änderung der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mehr zwingend Vertreter der zuständigen Behörde sein. Vielmehr können auch andere fachlich geeignete Personen von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsvorsitzes betraut werden. Damit wird den neueren personellen Entwicklungen in den Behörden Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt klar, dass die Regelungen des § 16 auch für die Schweiz gelten.

Zu Nummer 3

Die neuen §§ 16a und 16b enthalten die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 6 des Ergotherapeutengesetzes.

§ 16a betrifft die Anerkennung sogenannter Drittstaatsdiplome. Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Kenntnisprüfung. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit einer solchen Anpassungsmaßnahme dann besteht, wenn die Ausbildung der Antragsteller wesentliche Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung aufweist und diese nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der

zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse positiv erworben wurden.

In Absatz 2 wird der Anpassungslehrgang näher beschrieben. Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 und 3 wird bestimmt, in welcher Form der Lehrgang durchzuführen ist. Die Sätze 4 bis 6 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Lehrgangs. Nach Satz 7 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet haben, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 8 bis 10). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 11). Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten orientiert sich an der Regelung zur Wiederholung der staatlichen Prüfung, die ebenfalls nur einmalige Wiederholungen vorsieht.

In Absatz 3 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung einen mündlichen und praktischen Teil umfasst. Nach Satz 3 setzt der erfolgreiche Abschluss der Kenntnisprüfung das Bestehen beider Prüfungsteile voraus.

Der mündliche Teil erstreckt sich gemäß Absatz 4 auf ausgewählte Fächer, die Kernbereiche der Ausbildung darstellen und damit die Ausübung des Berufs des Ergotherapeuten in Deutschland wesentlich prägen. Satz 2 regelt die Dauer der Prüfung, die Sätze 3 bis 6 ihre Abnahme und Bewertung.

Der praktische Teil der Kenntnisprüfung (Absatz 5) ist einem Teil der praktischen Prüfung der regulären Ausbildung für Ergotherapeuten nachgebildet. Gerade in diesem Teil der praktischen Prüfung müssen die Schüler ihre in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten unter Praxisbedingungen nachweisen. Zusammen mit der Möglichkeit zur Nachfrage ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der Antragsteller sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Ergotherapeuten in Deutschland erforderlich ist. Abnahme und Bewertung des praktischen Prüfungsteils entsprechen dem mündlichen Teil der Kenntnisprüfung.

Nach Absatz 6 sind für die Durchführung der Kenntnisprüfung mindestens zwei Termine pro Jahr anzubieten. Zudem wird eine einmalige Wiederholung beider Prüfungsteile vorgesehen.

Eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme schließt eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerberinnen und –bewerber nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die Antragsteller nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

§ 16b enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3).

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, auf die in den § 16a Absatz 2 und 7 verwiesen wird.

Zu Artikel 8 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mehr zwingend Vertreter der zuständigen Behörde sein. Vielmehr können auch andere fachlich geeignete Personen von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsvorsitzes betraut werden. Damit wird den neueren personellen Entwicklungen in den Behörden Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt klar, dass die Regelungen des § 16 auch für die Schweiz gelten.

Zu Nummer 3

Die neuen §§ 16a und 16b enthalten die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden.

§ 16a betrifft die Anerkennung sogenannter Drittstaatsdiplome. Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Kenntnisprüfung. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit einer solchen Anpassungsmaßnahme dann besteht, wenn die Ausbildung der Antragsteller wesentliche Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung aufweist und diese nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse positiv erworben wurden.

In Absatz 2 wird der Anpassungslehrgang näher beschrieben. Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 und 3 wird bestimmt, in welcher Form der Lehrgang durchzuführen ist. Die Sätze 4 bis 6 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Lehrgangs. Nach Satz 7 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet haben, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 8 bis 10). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 11). Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten orientiert sich an der Regelung zur Wiederholung der staatlichen Prüfung, die ebenfalls nur einmalige Wiederholungen vorsieht.

In Absatz 3 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung einen mündlichen und praktischen Teil umfasst. Nach Satz 3 setzt der erfolgreiche Abschluss der Kenntnisprüfung das Bestehen beider Prüfungsteile voraus.

Der mündliche Teil erstreckt sich gemäß Absatz 4 auf ausgewählte Fächer, die Kernbereiche der Ausbildung darstellen und damit die Ausübung des Berufs des Logopäden in Deutschland wesentlich prägen. Satz 2 regelt die Dauer der Prüfung, die Sätze 3 bis 6 ihre Abnahme und Bewertung.

Der praktische Teil der Kenntnisprüfung (Absatz 5) ist einem Teil der praktischen Prüfung der regulären Ausbildung für Logopäden nachgebildet. Gerade in diesem Teil der praktischen Prüfung müssen die Schüler ihre in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten unter Praxisbedingungen nachweisen. Zusammen mit der Möglichkeit zur Nachfrage ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der Antragsteller sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Logopäden in Deutschland erforderlich ist. Abnahme und Bewertung des praktischen Prüfungsteils entsprechen dem mündlichen Teil der Kenntnisprüfung.

Nach Absatz 6 sind für die Durchführung der Kenntnisprüfung mindestens zwei Termine pro Jahr anzubieten. Zudem wird eine einmalige Wiederholung beider Prüfungsteile vorgesehen.

Eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme schließt eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerberinnen und –bewerber nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die Antragsteller nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

§ 16b enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3).

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, auf die in den § 16a Absatz 2 und 7 verwiesen wird.

Zu Artikel 9 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mehr zwingend Vertreter der zuständigen Behörde sein. Vielmehr können auch andere fachlich geeignete Personen von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsvorsitzes betraut werden. Damit wird den neueren personellen Entwicklungen in den Behörden Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt klar, dass die Regelungen des § 16 auch für die Schweiz gelten.

Zu Nummer 3

Die neuen §§ 16a und 16b enthalten die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 6 des Orthoptistengesetzes.

§ 16a betrifft die Anerkennung sogenannter Drittstaatsdiplome. Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Kenntnisprüfung. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit einer solchen Anpassungsmaßnahme dann besteht, wenn die Ausbildung der Antragsteller wesentliche Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung aufweist und diese nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse positiv erworben wurden.

In Absatz 2 wird der Anpassungslehrgang näher beschrieben. Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 und 3 wird bestimmt, in welcher Form der Lehrgang durchzuführen ist. Die Sätze 4 bis 6 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Lehrgangs. Nach Satz 7 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet haben, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 8 bis 10). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 11). Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten orientiert sich an der Regelung zur Wiederholung der staatlichen Prüfung, die ebenfalls nur einmalige Wiederholungen vorsieht.

In Absatz 3 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung einen mündlichen und praktischen Teil umfasst. Nach Satz 3 setzt der erfolgreiche Abschluss der Kenntnisprüfung das Bestehen beider Prüfungsteile voraus.

Der mündliche Teil erstreckt sich gemäß Absatz 4 auf ausgewählte Fächer, die Kernbereiche der Ausbildung darstellen und damit die Ausübung des Berufs des Orthoptisten in Deutschland wesentlich prägen. Satz 2 regelt die Dauer der Prüfung, die Sätze 3 bis 6 ihre Abnahme und Bewertung.

Der praktische Teil der Kenntnisprüfung (Absatz 5) ist einem Teil der praktischen Prüfung der regulären Ausbildung für Orthoptisten nachgebildet. Gerade in diesem Teil der praktischen Prüfung müssen die Schüler ihre in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten unter Praxisbedingungen nachweisen. Zusammen mit der Möglichkeit zur Nachfrage ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der Antragsteller sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Orthoptisten in Deutschland erforderlich ist. Abnahme und Bewertung des praktischen Prüfungsteils entsprechen dem mündlichen Teil der Kenntnisprüfung.

Nach Absatz 6 sind für die Durchführung der Kenntnisprüfung mindestens zwei Termine pro Jahr anzubieten. Zudem wird eine einmalige Wiederholung beider Prüfungsteile vorgesehen.

Eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme schließt eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerberinnen und –bewerber nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die Antragsteller nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

§ 16b enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3).

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, auf die in den § 16a Absatz 2 und 7 verwiesen wird.

Zu Artikel 10 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mehr zwingend Vertreter der zuständigen Behörde sein. Vielmehr können auch andere fachlich geeignete Personen von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsvorsitzes betraut werden. Damit wird den neueren personellen Entwicklungen in den Behörden Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA) an die übrigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in den nichtärztlichen Heilberufen angepasst, die ebenfalls vorsehen, dass jeweils nur die nicht bestandenen Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung wiederholt werden müssen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 4

Die Änderung stellt klar, dass die Regelungen des § 21 auch für die Schweiz gelten.

Zu Nummer 5

Die neuen §§ 25a und 25b enthalten die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 6 des MTA-Gesetzes.

§ 25a betrifft die Anerkennung sogenannter Drittstaatsdiplome. Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Kenntnisprüfung. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit einer solchen Anpassungsmaßnahme dann besteht, wenn die Ausbildung der Antragsteller wesentliche Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung aufweist und diese nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse positiv erworben wurden.

In Absatz 2 wird der Anpassungslehrgang näher beschrieben. Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 und 3 wird bestimmt, in welcher Form der Lehrgang durchzuführen ist. Die Sätze 4 bis 6 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Lehrgangs. Nach Satz 7 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet haben, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 8 bis 10). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 11). Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten orientiert sich an der Regelung zur Wiederholung der staatlichen Prüfung, die ebenfalls nur einmalige Wiederholungen vorsieht.

In Absatz 3 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Die Absätze 4 bis 7 regeln die Kenntnisprüfung für die einzelnen Zweige der medizinisch-technischen Assistenzberufe. Die Kenntnisprüfung besteht dabei nur aus dem praktischen Teil der regulären Staatsprüfung. Dieser umfasst die Kernbereiche der Ausbildung, durch die der Beruf der MTA in den jeweiligen Berufszweigen wesentlich geprägt wird. Absatz 4 Sätze 2 bis 9 regelt die Dauer der Prüfung, ihre Abnahme, Bewertung sowie das Bestehen. Der Umfang der Prüfung wird von der zuständigen Behörde bestimmt. Sie findet entsprechend den festgestellten wesentlichen Unterschieden in den Fächern statt, auf die sich die Unterschiede erstrecken.

Nach Absatz 8 sind für die Durchführung der Kenntnisprüfung mindestens zwei Termine pro Jahr anzubieten. Zudem wird eine einmalige Wiederholung jedes Faches, das Gegenstand der Kenntnisprüfung war, vorgesehen.

Eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme schließt eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerberinnen und –bewerber nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die Antragsteller nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

§ 25b enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3).

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide

entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Zu Nummer 6

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, auf die in den § 25a Absatz 2 und 9 verwiesen wird.

Zu Artikel 11 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mehr zwingend Vertreter der zuständigen Behörde sein. Vielmehr können auch andere fachlich geeignete Personen von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsvorsitzes betraut werden. Damit wird den neueren personellen Entwicklungen in den Behörden Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt klar, dass die Regelungen des § 16 auch für die Schweiz gelten.

Zu Nummer 3

Die neuen §§ 16a und 16b enthalten die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 6 des Diätassistentengesetzes.

§ 16a betrifft die Anerkennung sogenannter Drittstaatsdiplome. Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Kenntnisprüfung. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit einer solchen Anpassungsmaßnahme dann besteht, wenn die Ausbildung der Antragsteller wesentliche Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung aufweist und diese nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse positiv erworben wurden.

In Absatz 2 wird der Anpassungslehrgang näher beschrieben. Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 und 3 wird bestimmt, in welcher Form der Lehrgang durchzuführen ist. Die Sätze 4 bis 6 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Lehrgangs. Nach Satz 7 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet haben, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 8 bis 10). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte

Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 11). Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten orientiert sich an der Regelung zur Wiederholung der staatlichen Prüfung, die ebenfalls nur einmalige Wiederholungen vorsieht.

In Absatz 3 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung einen mündlichen und praktischen Teil umfasst. Nach Satz 3 setzt der erfolgreiche Abschluss der Kenntnisprüfung das Bestehen beider Prüfungsteile voraus.

Der mündliche Teil erstreckt sich gemäß Absatz 4 auf ausgewählte Fächer, die Kernbereiche der Ausbildung darstellen und damit die Ausübung des Berufs des Diätassistenten in Deutschland wesentlich prägen. Satz 2 regelt die Dauer der Prüfung, die Sätze 3 bis 6 ihre Abnahme und Bewertung. Inhalte und Struktur der Diätassistentenausbildung erfordern eine im Fächerkatalog umfangreichere mündliche Prüfung als bei den anderen medizinischen Fachberufen, um dem Anspruch an die Kenntnisprüfung gerecht zu werden.

Der praktische Teil der Kenntnisprüfung (Absatz 5) ist einem Teil der praktischen Prüfung der regulären Ausbildung für Diätassistenten nachgebildet. Gerade in diesem Teil der praktischen Prüfung müssen die Schüler ihre in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten unter Praxisbedingungen nachweisen. Zusammen mit der Möglichkeit zur Nachfrage ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der Antragsteller sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Diätassistenten in Deutschland erforderlich ist. Abnahme und Bewertung des praktischen Prüfungsteils entsprechen dem mündlichen Teil der Kenntnisprüfung.

Nach Absatz 6 sind für die Durchführung der Kenntnisprüfung mindestens zwei Termine pro Jahr anzubieten. Zudem wird eine einmalige Wiederholung beider Prüfungsteile vorgesehen.

Eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme schließt eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerberinnen und –bewerber nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die Antragsteller nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

§ 16b enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3).

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, auf die in den § 16a Absatz 2 und 7 verwiesen wird.

Zu Artikel 12 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseur und medizinische Bademeister)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mehr zwingend Vertreter der zuständigen Behörde sein. Vielmehr können auch andere fachlich geeignete Personen von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsvorsitzes betraut werden. Damit wird den neueren personellen Entwicklungen in den Behörden Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt klar, dass die Regelungen des § 16 auch für die Schweiz gelten.

Zu Nummer 3

Die neuen §§ 16a und 16b enthalten die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 6 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.

§ 16a betrifft die Anerkennung sogenannter Drittstaatsdiplome. Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Kenntnisprüfung. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit einer solchen Anpassungsmaßnahme dann besteht, wenn die Ausbildung der Antragsteller wesentliche Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung aufweist und diese nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse positiv erworben wurden.

In Absatz 2 wird der Anpassungslehrgang näher beschrieben. Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 und 3 wird bestimmt, in welcher Form der Lehrgang durchzuführen ist. Die Sätze 4 bis 6 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Lehrgangs. Nach Satz 7 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet haben, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 8 bis 10). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 11). Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten orientiert sich an der Regelung zur Wiederholung der staatlichen Prüfung, die ebenfalls nur einmalige Wiederholungen vorsieht.

In Absatz 3 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung einen mündlichen und praktischen Teil umfasst. Nach Satz 3 setzt der erfolgreiche Abschluss der Kenntnisprüfung das Bestehen beider Prüfungsteile voraus.

Der mündliche Teil erstreckt sich gemäß Absatz 4 auf ausgewählte Fächer, die Kernbereiche der Ausbildung darstellen und damit die Ausübung des Berufs des Masseurs und medizinischen Bademeisters in Deutschland wesentlich prägen. Satz 2 regelt die Dauer der Prüfung, die Sätze 3 bis 6 ihre Abnahme und Bewertung.

Der praktische Teil der Kenntnisprüfung (Absatz 5) ist einem Teil der praktischen Prüfung der regulären Ausbildung für Masseur und medizinische Bademeister nachgebildet. Ge-

rade in diesem Teil der praktischen Prüfung müssen die Schüler ihre in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten unter Praxisbedingungen nachweisen. Zusammen mit der Möglichkeit zur Nachfrage ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der Antragsteller sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Berufs des Masseurs und medizinischen Bademeisters in Deutschland erforderlich ist. Er findet entsprechend den festgestellten wesentlichen Unterschieden in den Therapiegebieten statt, auf die sich die Unterschiede erstrecken. Abnahme und Bewertung des praktischen Prüfungsteils entsprechen dem mündlichen Teil der Kenntnisprüfung.

Nach Absatz 6 sind für die Durchführung der Kenntnisprüfung mindestens zwei Termine pro Jahr anzubieten. Zudem wird eine einmalige Wiederholung des mündlichen Teils sowie jedes Therapiegebietes, das Gegenstand des praktischen Prüfungsteils war, vorgesehen.

Eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme schließt eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerberinnen und –bewerber nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die Antragsteller nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

§ 16b enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3).

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, auf die in den § 16a Absatz 2 und 7 verwiesen wird.

Zu Artikel 13 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mehr zwingend Vertreter der zuständigen Behörde sein. Vielmehr können auch andere fachlich geeignete Personen von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsvorsitzes betraut werden. Damit wird den neueren personellen Entwicklungen in den Behörden Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 3

Die Änderung stellt klar, dass die Regelungen des § 21 auch für die Schweiz gelten.

Zu Nummer 4

Die neuen §§ 21a und 21b enthalten die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 6 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.

§ 21a betrifft die Anerkennung sogenannter Drittstaatsdiplome. Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Kenntnisprüfung. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit einer solchen Anpassungsmaßnahme dann besteht, wenn die Ausbildung der Antragsteller wesentliche Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung aufweist und diese nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse positiv erworben wurden.

In Absatz 2 wird der Anpassungslehrgang näher beschrieben. Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 und 3 wird bestimmt, in welcher Form der Lehrgang durchzuführen ist. Die Sätze 4 bis 6 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Lehrgangs. Nach Satz 7 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet haben, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 8 bis 10). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 11). Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten orientiert sich an der Regelung zur Wiederholung der staatlichen Prüfung, die ebenfalls nur einmalige Wiederholungen vorsieht.

In Absatz 3 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung einen mündlichen und praktischen Teil umfasst. Nach Satz 3 setzt der erfolgreiche Abschluss der Kenntnisprüfung das Bestehen beider Prüfungsteile voraus.

Der mündliche Teil erstreckt sich gemäß Absatz 4 auf ausgewählte Fächer, die Kernbereiche der Ausbildung darstellen und damit die Ausübung des Berufs des Physiotherapeuten in Deutschland wesentlich prägen. Satz 2 regelt die Dauer der Prüfung, die Sätze 3 bis 6 ihre Abnahme und Bewertung.

Der praktische Teil der Kenntnisprüfung (Absatz 5) ist einem Teil der praktischen Prüfung der regulären Physiotherapeutenausbildung nachgebildet. Gerade in diesem Teil der praktischen Prüfung müssen die Schüler ihre in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten unter Praxisbedingungen nachweisen. Zusammen mit der Möglichkeit zur Nachfrage ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der Antragsteller sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Berufs des Physiotherapeuten in Deutschland erforderlich ist. Er findet entsprechend den festgestellten wesentlichen Unterschieden in den medizinischen Fachgebieten statt, auf die sich die Unterschiede erstrecken. Abnahme und Bewertung des praktischen Prüfungsteils entsprechen dem mündlichen Teil der Kenntnisprüfung.

Nach Absatz 6 sind für die Durchführung der Kenntnisprüfung mindestens zwei Termine pro Jahr anzubieten. Zudem wird eine einmalige Wiederholung des mündlichen Teils so-

wie jedes medizinischen Fachgebietes, das Gegenstand des praktischen Prüfungsteils war, vorgesehen.

Eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme schließt eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerberinnen und –bewerber nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die Antragsteller nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

§ 21b enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3).

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Zu Nummer 5

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, auf die in den § 21a Absatz 2 und 7 verwiesen wird.

Zu Artikel 14 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mehr zwingend Vertreter der zuständigen Behörde sein. Vielmehr können auch andere fachlich geeignete Personen von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsvorsitzes betraut werden. Damit wird den neueren personellen Entwicklungen in den Behörden Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt klar, dass die Regelungen des § 16 auch für die Schweiz gelten.

Zu Nummer 3

Die neuen §§ 16a und 16b enthalten die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 6 des Podologengesetzes.

§ 16a betrifft die Anerkennung sogenannter Drittstaatsdiplome. Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Kenntnisprüfung. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit einer solchen Anpassungsmaßnahme dann besteht, wenn die Ausbildung der Antragsteller wesentliche Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung aufweist und diese nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu ver-

stehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse positiv erworben wurden.

In Absatz 2 wird der Anpassungslehrgang näher beschrieben. Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 und 3 wird bestimmt, in welcher Form der Lehrgang durchzuführen ist. Die Sätze 4 bis 6 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Lehrgangs. Nach Satz 7 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet haben, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 8 bis 10). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 11). Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten orientiert sich an der Regelung zur Wiederholung der staatlichen Prüfung, die ebenfalls nur einmalige Wiederholungen vorsieht.

In Absatz 3 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung einen mündlichen und praktischen Teil umfasst. Nach Satz 3 setzt der erfolgreiche Abschluss der Kenntnisprüfung das Bestehen beider Prüfungsteile voraus.

Der mündliche Teil erstreckt sich gemäß Absatz 4 auf ausgewählte Fächer, die Kernbereiche der Ausbildung darstellen und damit die Ausübung des Berufs des Podologen in Deutschland wesentlich prägen. Satz 2 regelt die Dauer der Prüfung, die Sätze 3 bis 6 ihre Abnahme und Bewertung.

Der praktische Teil der Kenntnisprüfung (Absatz 5) ist einem Teil der praktischen Prüfung der regulären Ausbildung für Podologen nachgebildet. Gerade in diesem Teil der praktischen Prüfung müssen die Schüler ihre in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten unter Praxisbedingungen nachweisen. Zusammen mit der Möglichkeit zur Nachfrage ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der Antragsteller sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Diätassistenten in Deutschland erforderlich ist. Abnahme und Bewertung des praktischen Prüfungsteils entsprechen dem mündlichen Teil der Kenntnisprüfung.

Nach Absatz 6 sind für die Durchführung der Kenntnisprüfung mindestens zwei Termine pro Jahr anzubieten. Zudem wird eine einmalige Wiederholung beider Prüfungsteile vorgesehen.

Eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme schließt eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerberinnen und –bewerber nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die Antragsteller nach dem nicht erfolgreichen Abschluss der Anpassungsmaßnahmen erworben haben.

§ 16b enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3).

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, auf die in den § 16a Absatz 2 und 7 verwiesen wird.

Zu Artikel 15 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege)

Zu Nummer 1 bis 5

Es handelt sich jeweils um eine Richtigstellung von Verweisungen auf das Krankenpflegegesetz.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 7

Der neue Abschnitt 4a enthält die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 6 und § 2 Absatz 3a Satz 2 des Krankenpflegegesetzes geregelt.

§ 20a betrifft die Anerkennung von Diplomen in der allgemeinen Krankenpflege, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stammen, aber nicht unter die automatische Anerkennung fallen oder auf Grund erworbener Rechte anzuerkennen sind, sowie der Diplome, die diesen Diplomen gleichgestellt sind. Absatz 1 betrifft die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit des Ausgleichs wesentlicher Unterschiede dann besteht, wenn sie nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden. In Absatz 2 und 3 werden Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung näher beschrieben.

Absatz 2 Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 wird bestimmt, in welcher Form und an welchen Einrichtungen der Lehrgang durchzuführen ist. Dabei sollen insbesondere die Einrichtungen genutzt werden, die an der Regelausbildung beteiligt sind. Zur Qualitätssicherung des Anpassungslehrgangs soll dieser, soweit er aus praktischer Ausbildung besteht, unter angemessener Beteiligung von Praxisanleitern durchgeführt werden. Die Sätze 4 und 5 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die Durchführung des Lehrgangs.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Ziel der Eignungsprüfung bestimmt. Die Sätze 2 bis 4 regeln die Inhalte der Prüfung näher. Hierbei wird auf die Form der praktischen Prüfung nach § 15 zurückgegriffen. Gerade in der praktischen Prüfung müssen die Schüler ihre in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten unter Praxisbedingungen nachweisen und zeigen,

dass sie zur umfassenden Ausübung des Berufs des Gesundheits- und Krankenpflegers oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers befähigt sind. Zusammen mit einem Prüfungsgespräch ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der Antragsteller sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Berufs des Gesundheits- und Krankenpflegers oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers in Deutschland erforderlich ist.

Satz 5 betrifft die Prüfungsdauer. Nach Satz 6 wird diese von Fachprüfern abgenommen, die auch Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der staatlichen Prüfung sind. Bei der Beurteilung wird auf eine Notengebung verzichtet. Ausreichend ist vielmehr, dass die Prüfung in jeder Pflegesituation bestanden ist (Satz 8). Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung bezüglich des Bestehens, entscheidet der Prüfungsvorsitzende nach Rücksprache mit ihnen darüber, ob das Fallbeispiel mit „bestanden“ bewertet wird oder nicht (Satz 9). Eine nicht bestandene Pflegesituation darf einmal wiederholt werden (Satz 10). Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten orientiert sich an der Regelung zur Wiederholung der staatlichen Prüfung, die ebenfalls nur einmalige Wiederholungen vorsieht. Wie bei Wiederholungsprüfungen allgemein üblich, erstreckt sich die zu wiederholende Pflegesituation dabei zwar auf den gleichen Versorgungsbereich, Gebiet oder Fach; die Aufgabenstellung selbst wird sich jedoch regelmäßig von der ersten Prüfung inhaltlich unterscheiden.

Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerber nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die Antragsteller nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

§ 20b ist strukturell dem § 20a nachgebildet. Er beinhaltet die Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus sogenannten Drittstaaten. Auch hier liegt Absatz 1 zunächst die Voraussetzungen fest, unter denen ein Anpassungslehrgang (Absatz 2) oder eine Kenntnisprüfung (Absätze 3 bis 7) erforderlich sind. Die Begründung zu § 20a gilt weitgehend entsprechend.

Absatz 2 Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 und 3 wird bestimmt, in welcher Form der Lehrgang durchzuführen ist. Die Sätze 4 bis 6 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Lehrgangs. Nach Satz 7 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass die Antragsteller den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet haben, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 8 bis 10). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 11).

In Absatz 3 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung einen mündlichen und praktischen Teil umfasst. Der mündliche Teil erstreckt sich gemäß Absatz 4 auf ausgewählte Themenbereiche sowie Auszüge aus Themenbereichen, die Kernbereiche der Ausbildung darstellen und damit die Ausübung des Berufs des Gesundheits- und Krankenpflegers oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers in Deutschland wesentlich prägen. Satz 3 regelt die Dauer der Prüfung.

Der praktische Teil der Kenntnisprüfung (Absatz 5) entspricht der Eignungsprüfung nach § 20a Absatz 3. Nach Absatz 6 sind für die Durchführung der Kenntnisprüfung mindestens zwei Termine pro Jahr anzubieten. Zudem wird eine einmalige Wiederholung des mündlichen Teils sowie jeder Pflegesituation des praktischen Teils vorgesehen.

Auch bei den Drittstaatsdiplomen schließt eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme eine spätere Anerkennung der Anerkennungsbewerber nicht aus. Auf die Begründung zu § 20a wird insoweit verwiesen.

§ 20c enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3).

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass sowohl Eignungs- wie auch Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfinden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Zu Nummer 8

Die Änderung enthält die erforderlichen Muster für die Anlagen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, auf die in den §§ 20a Absatz 2 und 3 sowie 20b Absatz 2 und 7 verwiesen wird.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Da die Länder für die Umsetzung der neuen Verfahren Vorlaufzeit benötigen, wird dafür der 1. Januar 2014 vorgesehen.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
NKR-Nr. 2495: Entwurf einer Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von
Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von
Berufserlaubnissen in den Heilberufen**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o. g. Verordnung geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Für die Teilnahme an Prüfungen kann – je nach Berufsgruppe – Mehraufwand entstehen.
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Länder
Eine Quantifizierung des Aufwands der Länder liegt nicht vor. Dies liegt insbesondere daran, dass die geregelten Verfahren im Wesentlichen bereits bestehen, jedoch höchst unterschiedlich ausgestaltet sind. Die gesetzlich vorgesehene Evaluation sollte daher genutzt werden, auch den Erfüllungsaufwand der Länder zu ermitteln, um mögliches Vereinfachungspotential erkennen zu können.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wurden die bestehenden Verfahren zur Anerkennung derartiger Qualifikationen ausgeweitet. Unter anderem wurde eine Verordnungsermächtigung erlassen, die es ermöglicht, erstmals bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung und zu den Inhalten der in den jeweiligen Berufsgesetzen vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen in die dazugehörigen Approbationsordnungen und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen aufzunehmen.

Mit dem vorliegenden Entwurf macht das BMG von der Verordnungsermächtigung im Rahmen seiner Zuständigkeit für die verschiedenen Heilberufe Gebrauch. Es werden – für jeden der betroffenen Berufe gesondert und abhängig vom Umfang der jeweiligen

Verordnungsermächtigung – jeweils die Verfahren zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen, die sowohl Eignungs- wie Kenntnisprüfungen als auch Anpassungslehrgänge umfassen können, geregelt.

Im Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen war der Aufwand für die Antragstellung geschätzt worden. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der vorliegende Verordnungsentwurf zu einer Änderung des Aufwands für die Beantragung der Zulassungen zu den einzelnen Berufen führt. Für die Teilnahme an den jeweiligen Anpassungsmaßnahmen kann – je nach Berufsgruppe und nach bisheriger Regelung in den Ländern – Mehraufwand entstehen.

Durch die Verordnung wird zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder entstehen, um das künftig bundesweit einheitliche Verfahren gewährleisten zu können. Da die Praxis in den Ländern sehr unterschiedlich war, wird es zu Umstellungsaufwand und zu einer Änderung des laufenden Aufwands kommen. Der Umfang der Änderung hängt von den Gegebenheiten des jeweiligen Bundeslandes ab.

Der NKR fordert daher das Ressort auf, die bereits gesetzlich vorgesehene Evaluation des Verfahrens auch für eine Erhebung des Verwaltungsaufwands zu nutzen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter